Anrechnung von Versicherungen bei Schadensersatzansprüchen

Inaugural-Dissertation
zur
Erlangung der juristischen Doktorwürde
der
Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der Philipps-Universität zu Marburg

vorgelegt von

Heinz Keller
Gerichtsreferendar aus Witten.

Marburg 1932.

Druck: H. Pöppinghaus, o. H.-G., Bochum-Langendreer.

Als Dissertation von der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät angenommen am 23. 6. 1932.

Berichterstatter: Geheimer Justizrat Prof. Dr. Franz Leonhard.

Gliederung.

Literaturverzeichnis.

A. Abhandlungen und Aufsätze.

Beckhaus: Das Haftpflichtrecht nach dem heutigen Stande der Rechtsprechung. Berlin 1912.
von Bredow: Verminderung der Schadensersatzpflicht als Folge von Rechtsverhältnissen des Geschädigten zu Dritten. Breslau 1930. (Studien zur Erläuterung des bürgerl. Rechts, herausgeg. von Frz. Leonhard, Heft 43.)
Bury: Übergang der Schadensersatzansprüche des Versicherungsnehmers auf den Versicherer. Götting. Dissertation 1914.
Degenkolb: Der spezifische Inhalt des Schadensersatzes. (Arch. Z. Pr. Bd. 76, S. 1 ff.)
Dreyer: Mehrheit der Ansprüche eines Versicherten und Mehrheit der Versicherungen. (Sächs. Archiv Bd. 1, S. 425 ff.)
Eberhagen: Die Ersatzansprüche der Witwe und anderer Hinterbliebener im Falle der Tötung des Unterhalspflichtigen. Heidelberger Diss. 1913. Diss. 1913.
Eichhoff: Über die Compensatio lucri cum damno. Kieler Diss. 1898.
Endemann: Das Wesen des Versicherungsgeschäfts. Z. H. R. Bd. 10, S. 242 ff.
Fischer: Der Schaden nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche für das Deutsche Reich. Jena 1903.
J. v. Gierke: Versicherungsvertrag und Versicherungsgeschäft. Z. H. R. Bd. 86, S. 144 ff.
Grünebaum: Der Schadensersatzanspruch im Falle des § 1542 RVO. (JW. 1932, S. 772 ff.)
Guckenheimer: Wie berechnet sich der Schaden, wenn der durch einen Unfall erwerbsunfähig gewordene Verletzte Renten- oder Versicherungsleistungen von einem Dritten erhält? (JW. 1931, S. 3182 ff.)
Hiestand: Der Schadensersatzanspruch des Versicherers gegen den Urheber der Körperverletzung oder Tötung des Versicherten. Stuttgart 1896.
von Hofacker: Die Frage der Anrechnung der gesetzlichen Pension auf den Ersatzanspruch des Beamten bezw. seiner Hinterbliebenen wegen Körperverletzung bezw. Tötung. Ungedruckte Göttinger Diss. 1924.
Hupka: Der Begriff des Versicherungsvertrages. (Z. H. R. Bd. 66, S. 546 ff.)
Klein: Untergang der Obligation durch Zweckerreichung. Berlin 1905.
„ Ein Beitrag zur Lehre von der „Vorteilsanrechnung“. (Gruchot Bd. 51, S. 754 ff.)

Klingmüller: Unechte Gesamtschuldverhältnisse. (Jh. J. Bd. 64, S. 31 ff.)
Koch: Über die Konkurrenz von Schadensersatz- und Versicherungsansprüchen. (Gruchot Bd. 68, S. 417 ff.)
Kuhlenbeck: Schadensersatz. Umfang und Inhalt, compensatio lucri cum damno, compensatio culpae. (JW. 1897, S. 521 ff.)
Larenz: Compensatio lucri cum damno. Göttinger Diss. 1896.
Laß u. Maier: Haftpflichtrecht und Reichs-Versicherungsgesetzgebung. 2. Aufl. München 1902.
Last: Anspruchskonkurrenz und Gesamtschuldverhältnis. Breslau 1908. (Leonhards Studien, Heft 26.)
Leonhard: Die Beweislast. 2. Aufl. Berlin 1926.
Linckelmann: Die Schadensersatzpflicht aus unerlaubten Handlungen. Berlin 1898.
Lips: § 255 BGB. unter Berücksichtigung des Gemeinen Rechtes. Rostocker Diss. 1907.
Maas: Der Rückgriff in der deutschen privaten Schadensversicherung nach Wesen und Abgrenzung. Berlin 1931.
Martin: Zur Frage der Schadensersatz- und der Regreßansprüche des Versicherers gegen Dritte. (Die Versicherungspraxis 1930, S. 69 ff.)
Mommsen: Beiträge zum Obligationenrecht. 2. Abtlg.: Zur Lehre von dem Interesse. Braunschweig 1855.
Müller, M. L.: Die Bedeutung des Kausalzusammenhanges im Straf- und Schadensersatzrecht. Tübingen 1912.
Oertmann: Die Vorteilsausgleichung beim Schadensersatzanspruch im römischen und deutschen bürgerlichen Recht. Berlin 1901.
„ Art. Schadensersatz. (Handwörterbuch der Rechtswissensch. Bd. 5, S. 256 ff., Bln. u. Lpzg. 1928.)
„ Vorteilsausgleichung nach bürgerlichem Recht. (Seuff. Bl. Bd. 76, S. 779 ff.)
Rappaport: Die Einrede aus dem fremden Rechtsverhältnis. Berlin 1904.
Römer: Das rechtliche Verhältnis der Haftung des Betriebsunternehmers aus dem Reichsges. v. 7. 6. 71 zu der Haftung des an der Tötung oder Körperverletzung Schuldigen nach gemeinem Recht und die actio de recepto. (Z. H. R. Bd. 18, S. 1 ff.)
Rümelin: Die Verwendung der Kausalbegriffe. (Arch. z. Pr. Bd. 90, S. 171 ff.)
„ Besprechung von Oertmann: Die Vorteilsausgleichung. (Kr. V. Schr. Bd. 45, S. 189 ff.)
Seligsohn: Der Rückgriff der Versicherungsträger. Stuttgart 1931.
Schmidt: Unechte Solidarität. (Jh. J. Bd. 72, S. 1 ff.)
Schulz: Rückgriff und Weitergriff. Breslau 1907. (Leonhards Studien, Heft 21.)
Stahl: Die Rechtsnatur der Reichsunfallversicherung. Berlin 1930.
Stammler: Die Einrede aus dem Rechte eines Dritten. (Hallesche Festgabe für Dernburg, S. 89 ff., Halle 1900.)

Stintzing: Findet Vorteilsanrechnung beim Schadensersatzanspruch statt? Leipzig 1905.
Träger: Der Kausalbegriff im Straf- und Zivilrecht. Marburg 1904.
v. Tuhr: Besprechung von Fischer: Der Schaden. (Kr. V. Schr., Bd. 47, S. 63 ff.)
„ Naturalherstellung und Geldersatz. (Jh. J. Bd. 46, S. 39 ff.)
Vogel: Die gesetzlichen Beschränkungen des Forderungsübergangs im Versicherungsrecht. (JW. 1921, S. 506 ff.)
Walsmann: Compensatio lucri cum damno. Rostocker Diss. 1900.
v. Weinrich: Die Haftpflicht wegen Körperverletzung und Tötung eines Menschen. 2. Aufl. Berlin 1902.
Weyl: Besprechung von Hiestand: Der Schadensersatzanspruch des Versicherers usw. (Z. H. R. Bd. 49, S. 368 ff.)

B. Lehrbücher und Kommentare.

Bruck: Das Privat-Versicherungsrecht. Mannh., Bln., Lpzg. 1930.
Brucker: Die Sozialversicherung. Bd. 1, Berlin 1928.
Cosack: Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts. Bd. 1, 6. Aufl. Jena 1913.
Crome: System des deutschen bürgerlichen Rechts. 2. Bd.: Recht der Schuldverhältnisse. Tbg. u. Lpzg. 1902.
Dernburg: Pandekten. Bd. 2: Obligationenrecht. 7. Aufl. Bln. 1903.
„ Die Schuldverhältnisse nach dem Rechte des Deutschen Reichs und Preußens. 1. Abtlg.: Allg. Lehren. 3. Aufl. Halle 1905.
Eger: Das Reichs-Haftpflicht-Gesetz. 7. Aufl. Hann. 1912.
Ehrenberg: Versicherungsrecht. Bd. 1. Leipzig 1893.
Endemann: Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts. Bd. 1., 8. Aufl. Bln. 1903.
„ Die Haftpflicht der Eisenbahnen, Bergwerke etc. 2. Aufl. Berlin 1876.
Enneccerus-Nipperdey: Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts. Bd. 1. Allgem. Teil. 35.—39. Auflage. Marburg 1931.
Enneccerus-Lehmann: Bd. 2. Recht der Schuldverhältnisse. 31.—35. Aufl. Marburg 1930.
Förster-Eccius: Preußisches Privatrecht. Bd. 1 u. 2. 7. Aufl. Bln. 1896.
Fromherz: Haftpflichtrecht. Mchn. u. Bln. 1913.
Hagen: Das Versicherungsrecht. (Ehrenbergs Handbuch des ges. Handelsrechts. 8. Bd. 1. Abt. Lpzg. 1922.)
Heck: Grundriß des Schuldrechts. Tbg. 1929.
Isaac: Kommentar zum Automobilgesetz. Bln. 1912.
W. Jellinek: Verwaltungsrecht. 3. Aufl. Bln. 1931.
Jung: Bürgerliches Recht (bei Stammler: Das gesamte deutsche Recht. Bd. 1, S. 447 ff. Berlin 1931).
Kah: Das Haftpflichtgesetz. Mannh. u. Straßbg. 1874.
Kaskel-Sitzler: Grundriß des sozialen Versicherungsrechts. Berlin 1912.
Kohler: Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. 2. Bd. 1. Teil: Schuldrecht. Berlin 1906.

Kommentar der Reichsgerichtsräte zum BGB., Bd. 1, 7. Aufl. Berlin u. Leipzig 1929.
" zur RVO., herausgeg. von Hanow u. a. 5. Bd. (Lehmann). 4. Aufl. Berlin 1926.
" zum deutschen Reichsgesetz über den Versicherungsvertrag, herausgeg. von Gerhard, Hagen u. a. Bln. 1908.
Kreß: Lehrbuch des Allgemeinen Schuldrechts. Mnch. 1929.
Kuhlenbeck: Das Bürgerliche Gesetzbuch für das Deutsche Reich. 1. Bd. Berlin 1899.
Laband: Deutsches Reichsstaatsrecht. Bd. 1., 7. Aufl. Tübing. 1919; Bd. 3, 5. Aufl. Tübing. 1913.
Leonhard: Allgemeines Schuldrecht des BGB. München u. Leipzig 1929.
Manes: Versicherungslexikon. 3. Aufl. Berlin 1930.
Matthiaß: Lehrbuch des Bürgerlichen Rechtes. 6. u. 7. Aufl. Bln. 1914.
Otto Mayer: Deutsches Verwaltungsrecht. 2. Bd., 3. Aufl. München u. Leipzig 1924.
Müller: Automobilgesetz. 7. Aufl. Bln. 1931.
Oertmann: Bürgerliches Gesetzbuch. 2. Buch: Recht der Schuldverhältnisse.
1. Abtlg., 5. Aufl. Bln. 1928.
2. Abtlg., 5. Aufl. Bln. 1929.
Planck's Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Bd. 2, 1. Hälfte, 4. Aufl. Bln. 1914.
Rosin: Das Recht der Arbeiterversicherung. Bd. 1. Berlin 1893.
Seligsohn: Haftpflichtgesetz. 2. Aufl. Bln. u. Lpzg. 1931.
Siber: Grundriß des Deutschen Bürgerlichen Rechts. 2. Schuldrecht. Lpzg. 1931.
Sprinz: Das Reichsgesetz über den Versicherungsvertrag. Bln. 1926.
Scherer: Recht der Schuldverhältnisse des Bürgerlichen Gesetzbuches. 2. Buch. Erlangen 1899.
Schollmeyer: Recht der Schuldverhältnisse. 1. Hälfte: Allgem. Teil. Mchn. 1900.
Staub-Koenige: Kommentar zum Handelsgesetzbuch. Bd. 3, 12. u. 13. Aufl. Bln. u. Lpzg. 1926.
v. Staudinger: Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. 2. Bd., 1. Teil, 9. Aufl. Mchn., Bln. u. Lpzg. 1930.
Warneyer: Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich. 1. Bd. Tbg. 1930.
Weyl: Vorträge über das Bürgerliche Gesetzbuch. Bd. 1. Mchn. 1898.
Windscheid-Kipp: Lehrbuch des Pandektenrechts. 2. Bd., 8. Aufl. Frkft. 1900.
Wolff: Das Privatversicherungsrecht. (Holtzendorff-Kohler'sche Enzyklopädie der Rechtswissensch. Bd. 2., 7. Aufl. Mchn. u. Lpzg. 1914, S. 415 ff.)

C. Zeitschriften und Jahrbücher.

Archiv für die zivilistische Praxis. (Arch. Z. Pr.)
Beiträge zur Erläuterung des Deutschen Rechts (Gruchot.)
Deutsche Juristen-Zeitung . (DJZ.)
Iherings Jahrbücher für die Dogmatik des bürgerlichen Rechts. (Jh. J.)
Juristische Wochenschrift. (JW.)
Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft. (Kr. V. Schr.)
Leipziger Zeitschrift für Handels-, Konkurs- und Versicherungsrecht. (LZ.)
Das Recht, Rundschau für den deutschen Juristenstand (Recht.)
Sächsisches Archiv für Bürgerliches Recht und Prozeß. (Sächs. Arch.)
Seufferts Blätter für Rechtsanwendung. (Seuff. Bl.)
Die Versicherungspraxis.
Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht und Konkursrecht. (ZHR.)
Zeitschrift für die gesamte Versicherungs-Wissenschaft.

D. Entscheidungssammlungen.

Bolze: Die Praxis des Reichsgerichts in Zivilsachen. (Bolze.)
Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen. (RGE.)
Entscheidungen des Reichs-Oberhandelsgerichts. (ROHGE.)
Mugdan-Falkmann: Die Rechtsprechung der Oberlandesgerichte auf dem Gebiete des Zivilrechts. (OLGE.)
Seuffert's Archiv für Entscheidungen der obersten Gerichte. (Seuff. Arch.)
Warneyer's Jahrbuch der Entscheidungen. (Warn. J.)
Warneyer: Die Rechtsprechung des Reichsgerichts auf dem Gebiete des Zivilrechts. (Warn. R.)

E. Gesetzesmaterialien.

Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuchs für das Königreich Bayern mit Motiven. Mchn. 1861.
Motive zu dem Entwurfe eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich. Amtl. Ausgabe. Bd. 2. Bln. u. Lpzg. 1888.
Motive und stenografische Berichte zum Reichshaftpflichtgesetz. (1. Session 1871, Bd. 1 u. 3.)
Mugdan: Die gesamten Materialien zum Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich. Bd. 2. Bln. 1899.
Protokolle der Kommission für die zweite Lesung des Entwurfs des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Bd. 1, 2, 3. Bln. 1899.

1. Kapitel: Einleitung:

§ 1:

Abgrenzung der Untersuchung.

Wenn man sich die Aufgabe stellt, die Anrechnung von Versicherungen bei Schadensersatzansprüchen zu untersuchen, so könnte man geneigt sein, die Arbeit auf die Prüfung der Anrechnung von solchen Versicherungen zu beschränken, die auf rein privatrechtlichen Verträgen beruhen. Es würden dann also nur solche Versicherungen zu berücksichtigen sein, die dem Reichsgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG.) vom 30. 5. 1908 und den Bestimmungen der §§ 778 f. HGB. (für die Seeversicherung) unterworfen sind und die man allgemein mit dem Sammelnamen Privatversicherung zu bezeichnen pflegt.

Diese Beschränkung auf das Gebiet der Privatversicherung könnte aber m. E. die Aufgabe der vorliegenden Arbeit nicht erschöpfen. Neben der Privatversicherung finden wir zahlreiche Versicherungsverhältnisse auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts, die auf einem gewissen Zwang beruhen und durch Gesetz genau geregelt sind. Hierher gehören die allgemein unter dem Namen Sozialversicherung zusammengefaßten Versicherungen und die auf besonderen Gesetzen beruhenden Pensionen der Beamten nebst gesetzlichen Witwen- und Waisengeldern.

Die reichsrechtliche Sozialversicherung ist in vier Gesetzen ausschließlich geregelt: der Reichsversicherungsordnung (RVO.) vom 19. 7. 1911, dem Angestelltenversicherungsgesetz (AVG.) vom 20. 12. 1911 in der Fassung vom 8. 5. 24, dem Reichsknappschaftsgesetz vom 23. 6. 23 in der neuen Fassung vom 1. 7. 26 und dem Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (AVAVG.) vom 16. 7. 27 in der Fassung vom 12. 10. 29. Die RVO. umfaßt die Krankenversicherung, die Unfall- und die Invalidenversicherung. Als Ergänzung hierzu dienen das AVG. und das RknG.

Es ist nun häufig bestritten worden, daß die unter dem Namen Sozialversicherung gesammelten Versicherungen wahre Versicherungen im Rechtssinne wie die Privatversicherungen seien [1]). Rosin gibt als Begründung an, daß es sich bei der „Arbeiterversicherung“ (so wurde damals die Sozialversicherung genannt, da sie auf die Arbeiter beschränkt war) „überhaupt nicht um ein einheitliches und zweiseitiges Rechtsverhältnis, sondern um zwei einseitige handele, von denen das eine, prinzipale, die den arbeitenden Klassen von

---

[1]) Rosin: Arbeiterversicherung, S. 255 ff; Ehrenberg: Versicherungsrecht, S. 19; Kaskel-Sitzler: Grundriß, S. 33; Laband: Reichsstaatsrecht, Bd. III, S. 289 ff.

Staatswegen zugesicherte Fürsorge, das andere aber, sekundäre, und mit dem ersteren nicht in notwendiger rechtlicher Verbindung stehende, die behufs Aufbringung der nötigen Mittel gewissen Personen auferlegte Leistung von Beiträgen zum Gegenstand" habe [2]).

Ähnlich bezeichnen Kaskel-Sitzler [3]) als Grundlage der eigentlichen Versicherung den Versicherungsvertrag. Dadurch kommen sie ebenfalls zur Leugnung des Versicherungscharakters der Sozialversicherung. Ehrenberg [4]) sieht den Unterschied zwischen wahrer Versicherung und Sozialversicherung in der in der Privatversicherung herrschenden Vertragsfreiheit und in dem Zwang, auf dem die Sozialversicherung aufgebaut ist.

Demgegenüber läßt sich mit Recht einwenden, daß es auf den Zwang zur Eingehung des Versicherungsverhältnisses nicht ankommen kann. Es läßt sich zwar nicht vermeiden, daß durch den Beitrittszwang auch solche Personen der Versicherung unterworfen werden, die ihrer gar nicht bedürfen. Diese Unannehmlichkeit muß eben mit in Kauf genommen werden. Die Gemeinschaft, die durch den Versicherungszwang herbeigeführt wird, hat trotzdem den Charakter einer echten Versicherung [5]).

Daß in der Sozialversicherung kein Versicherungsvertrag im Sinne der Privatversicherung vorliegt, kann ihrem Versicherungscharakter nicht schaden, da der Versicherungsvertrag nicht das typische Kennzeichen einer Versicherung, sondern nur eine Erscheinungsform derselben ist.

„Nach Wesen und Idee ist die Sozialversicherung eine organisatorische Zusammenfassung gleichbeteiligter und gleichbedrohter Kreise zum Erwerb von Rechtsansprüchen auf bestimmt umgrenzte Leistungen bei Eintritt bestimmter Bedarfsfälle, und zwar werden die Mittel hierfür im wesentlichen aus unmittelbaren oder mittelbaren Beiträgen beschafft" [6]).

Hiernach läßt sich, abgesehen von der zwangsweisen organisatorischen Zusammenfassung, das Gemeinsame der beiden Versicherungsarten erkennen. Zu demselben Ergebnis kommt Hagen: „Bei aller Verschiedenheit im einzelnen gibt es im ganzen Rechtsgebiete nichts, was der Sozialversicherung an innerer Verwandtschaft so nahe stünde wie die vielgestaltigen Verhältnisse des Privatversicherungswesens" [7]). Bezeichnend ist auch, daß die meisten der verschiedenen Versicherungsarten der Sozialversicherung in der Privatversicherung gepflegt werden. Als echte Versicherung wird die Sozialversicherung ebenfalls

---

[2]) a. a. O., S. 255.

[3]) a. a. O., S. 33.

[4]) a. a. O., S. 19.

[5]) Manes: Versicherungslexikon Art. Zwangsversicherg. Sp. 1876 ff (1877).

[6]) Helminen und Stein in Versicherungslexikon: Art. Sozialversicherung, Sp. 1156.

[7]) Versicherungsrecht, S. 21.

anerkannt von Brucker [8]), Schulz [9]), der auf die gleiche wirtschaftliche und ethische Grundlage in der vertraglichen Versicherung hinweist, ferner von Manes [10]), Hagen [11] und Stein [12]). Um sich das Wesen der Versicherung zu erklären, muß man nicht nur von rein juristischen Begriffen ausgehen, sondern die innigen Wechselwirkungen zwischen Versicherungsrecht einerseits und Versicherungswirtschaft und -technik andererseits berücksichtigen. Denn gerade auf dem Gebiet des Versicherungswesens läßt sich das Wirtschaftliche von dem Rechtlichen nicht trennen.

Auch schon die Bezeichnungen Krankenversicherung, Invalidenversicherung, Arbeitslosenversicherung und Sozialversicherung deuten darauf hin, daß der Gesetzgeber diese Rechtsverhältnisse als echte Versicherungen ansieht. Nach dem heutigen Stand der Wissenschaft ist auch der Streit zugunsten der Versicherungsnatur der Sozialversicherung als entschieden anzusehen [13]).

Ist hiermit erwiesen, daß die Sozialversicherung eine echte Versicherung im Rechtssinne darstellt, so ergibt sich daraus die Berechtigung und sogar die Pflicht, der Vollständigkeit halber die Untersuchung über die Anrechnung von Ansprüchen aus der Sozialversicherung in die Arbeit aufzunehmen.

Viel zweifelhafter als bei Sozialversicherungen erscheint auf den ersten Blick die Berechtigung, im Rahmen dieser Arbeit die Anrechnung von gesetzlichen Beamtenpensionen und Witwen- und Waisengeldern zu behandeln. Der rechtliche Charakter der gesetzlichen Pension ist sehr bestritten. Schon an dieser Stelle auf den Meinungsstreit ausführlich einzugehen und die Rechtsnatur der Beamtenpension genau festzustellen, würde mitten in die Untersuchung über die Anrechnung von Pensionen führen. Es ist im § 6 der Arbeit ausgiebig Gelegenheit hierzu gegeben. Erst durch die Vergleichung der Anrechnung von Pensionen mit der Anrechnung von Privatversicherungen gewinnt man den richtigen Maßstab für die Gründe einer einheitlichen Anrechnung oder Nichtanrechnung.

Ich werde daher Pensionen und Leistungen aus der Sozialversicherung in die Untersuchung über die Anrechnung von Versicherungen einbeziehen.

---

8) Sozialversicherung, S. 73, 132.
9) Sozialversicherung, S. 18.
10) Versicherungslexikon, Art. Begriff, Sp. 296.
11) Versicherungslexikon, Art. Recht, Sp. 1235.
12) Versicherungslexikon, Art. Sozialversicherungsrecht, Sp. 1464.
13) Vgl. Stahl: Die Rechtsnatur der Reichsunfallversicherung, S. 3 ff.

2. Kapitel.

§ 2.

Bedeutung von Kausalzusammenhang und Zeit für die Herabminderung des Schadens.

Die Frage nach der Anrechnung von Versicherungen kann erst bei der Verpflichtung zum Schadensersatz aufgeworfen werden. Schadensersatzansprüche entstehen auf zweierlei Art, entweder auf Grund eines bestehenden Vertragsverhältnisses, oder selbständig als Haftung für Unrechtshandlungen (§§ 823 ff. BGB.). In den meisten Fällen, in denen eine Anrechnung von Versicherungen in Betracht zu ziehen ist, ist der Grund für die Schadensersatzpflicht in der Haftung für eine Unrechtshandlung zu suchen.

Zur Begründung einer Schadensersatzpflicht müssen drei Voraussetzungen gegeben sein: 1. eine Schädigung, 2. diese Schädigung muß durch ein vertretbares Verhalten des Schädigenden eingetreten sein, 3. zwischen der Schädigung und dem vertretbaren Verhalten muß ein ursächlicher Zusammenhang bestehen.

Es ist zunächst klar zu stellen, was unter dem Begriff Schaden zu verstehen ist. Die h. M. bezeichnet als Schaden jeden Nachteil, den wir an einem Rechtsgut erleiden [1]). Der Begriff ist nicht nur auf den Fall eines Vermögensnachteils beschränkt [2]). Schaden ist also der Unterschied, der sich aus der Betrachtung des Zustandes ergibt, wie er jetzt besteht und wie er bestünde, wenn das zum Schadensersatz verpflichtende Ereignis nicht eingetreten wäre. Dieser Unterschied in dem Bestand des Rechtsguts läßt sich auch technisch mit dem Ausdruck „Interesse“ bezeichnen [3]). Da in den überaus meisten Fällen der Beschädigung eines Rechtsguts die Beschädigung des Vermögens vorliegt, kann man allgemein den Schaden als Vermögensinteresse bezeichnen.

Wir unterscheiden je nachdem, ob der Schaden in der Beeinträchtigung eines schon vorhandenen Rechtsgutes oder in der Vereitelung des Erwerbes eines neuen Rechtsgutes besteht, zwischen positivem Schaden (damnum emergens) und entgangenem Gewinn (lucrum cessans). Für uns kommt hier nur der Schaden im ersteren Sinne in Betracht, da eine Anrechnung von Versicherungen nur beim positiven Schaden überhaupt in Erwägung gezogen werden kann.

---

[1]) Leonhard, S. 136; Enneccerus-Lehmann, S. 41; Planck, II 1, Bem. 2 zu § 249.

[2]) So aber Rümelin: Gründe der Schadenszurechnung, S. 2.

[3]) So Leonhard, S. 137; Planck, Bem. 2 zu § 249 und auch schon Mommsen: Interesse, S. 3.

Der Schaden stellt sich nach der h. M. als eine abstrakte, rechnerische Größe dar, als eine Minderung des Vermögens. Demgegenüber weisen Walsmann und Oertmann darauf hin, daß der abstrakte Schadensbegriff nicht allein mit dem Interessebegriff gleich zu setzen sei. Sie lassen zwar den Begriff des abstrakten Schadens bestehen, halten aber für „näherliegend" die Betrachtung des Schadens als einer realen Größe und gelangen so zum Begriff des konkreten Schadens [4]). „Schaden ist die Einbuße selbst, welche das Rechtssubjekt in Gestalt der Entziehung oder Beschädigung eines Vermögensbestandteils am Vermögen, oder auch in Gestalt einer Verletzung an seiner Person erlitten hat" [5]). Vor allem will Oertmann den konkreten Schadensbegriff zur Erklärung der Naturalherstellung und der Vorteilsausgleichung benutzen. Da er die Naturalherstellung als Ersatz des konkreten Schadens bezeichnet, müßten nach ihm die Anhänger der abstrakten Schadensauffassung die Zugehörigkeit der Naturalherstellung zum Schadensersatz leugnen.

Walsmann [6]) hält die abstrakte Schadensberechnung deshalb für unpraktisch, weil jedesmal der Vermögenszustand nach dem schädigenden Ereignis und der Zustand, wie er sich ohne dasselbe gestaltet hätte, festgestellt werden müßte. Diese Feststellung über den Unterschied in der Gesamtvermögenslage sei aber bei kleinem Schaden unpraktisch und im übrigen unmöglich, weil sich das Vermögen während des schädigenden Ereignisses häufig durch mannigfache Einwirkungen aus anderen, mit dem Ergebnis in keinem Zusammenhang stehenden Gründen, dauernd verändere. Hiermit verkennt aber Walsmann ganz den Zweck der abstrakten Schadensberechnung. Es ist natürlich unmöglich, das gesamte Vermögen des Geschädigten zu diesen beiden Zeitpunkten festzustellen. Dies wird übrigens von den Vertretern des abstrakten Schadens auch nicht verlangt. Es kommt ja nur darauf an, „welchen Einfluß dies Ereignis auf den Stand des Vermögens gehabt hat" [7]).

Weiterhin läßt sich der Begriff des entgangenen Gewinns (§ 252 BGB.) gegen den konkreten Schadensbegriff verwenden. Denn hier ist ja noch gar kein Vermögensstück vorhanden gewesen, das durch das schädigende Ereignis dem Vermögen des Geschädigten entzogen worden wäre. Nach der konkreten Schadensauffassung wäre dann also in diesem Falle gar kein Schaden entstanden. Walsmann meint, auch hier handele es sich schon um ein erworbenes Vermögensstück. Oertmann [8]) gibt selbst zu, daß es sich allerdings um keinen sinnlich wahrnehmbaren Erfolg handele; er bestreitet auch die Ansicht Walsmanns über das schon erworbene Vermögensstück. Trotzdem hält er daran fest, daß ein konkreter Schaden insoweit vorliege, „als dem Vermögen infolge

---

[4]) Walsmann, S. 10 ff; Oertmann: Vorteilsausgleichung (VA.), S. 6 ff; Komm. Bem. 2β zu § 249.

[5]) Oertmann, Komm. Bem. 2β zu § 249; Walsmann, S. 10.

[6]) Walsmann, S. 12.

[7]) Leonhard, S. 137.

[8]) Bemerkung 2dd zu § 249.

der Schädigung ein besonderes Stück fehle, das ohne sie ihm einverleibt wäre." M. E. ist aber beim entgangenen Gewinn noch gar kein besonderes Stück des Vermögens aufzufinden. Es läßt sich daher der Begriff der „konkreten Schadensberechnung" nicht halten.

Wie ich schon angedeutet habe, muß zwischen der schädigenden Handlung und dem eingetretenen Schaden ein ursächlicher Zusammenhang gegeben sein. Es liegt nicht im Rahmen dieser Arbeit, sich eingehend mit den verschiedenen Kausalitätstheorien zu beschäftigen und auseinanderzusetzen.

Die weitaus größte Bedeutung im Zivilrecht hat die sogen. Theorie des adäquaten Zusammenhanges erlangt. Sie wird von der herrschenden Meinung, wenn auch teilweise mit einzelnen Abweichungen, vertreten [9]). Die verschiedenen Begriffsbestimmungen sind so zahlreich, daß sich kaum eine einheitliche Formulierung dieser Theorie aufstellen läßt. Was sie von der Bedingungstheorie wesentlich unterscheidet, ist, daß als Ursache nur solche Bedingung anzusehen ist, die nach einer allgemeinen Folgeregel (generell) geeignet ist, den eingetretenen Erfolg (Schaden) herbeizuführen.

Demgegenüber hat Leonhard [10]) darauf hingewiesen, daß diese Antwort auf die Frage nach dem ursächlichen Zusammenhang nicht ganz befriedigend ist. Wenn man die Art des Zusammenhanges zwischen Ereignis und Schaden feststellen will, muß man nach dem Umstand fragen, der den Erfolg erklärt. Ein ursächlicher Zusammenhang liegt nur dann vor, wenn die vorliegende Art der Folge eine regelmäßige ist. „Eine kausale Fogle ist also eine solche, die durch eine allgemeine Regel hinreichend aufgeklärt wird, eine generell erklärte Folge" [11]). Erst durch diese Form der adäquaten Verursachungstheorie ist es möglich, ein ziemlich zuverlässiges Kriterium für das Vorliegen des ursächlichen Zusammenhangs zu bekommen.

Die Form des Schadensersatzes im BGB. ist in erster Linie die Naturalherstellung, d. h., es muß der Zustand wieder hergestellt werden, der ohne das schädigende Ereignis bestehen würde (§ 249 BGB.). Ersatz in Geld ist erst in zweiter Linie dann zu leisten, wenn Naturalherstellung aus verschiedenen Gründen nicht angebracht ist.

Steht die Verpflichtung zum Schadensersatz fest, so ist doch oft die Höhe des Schadens streitig. Hier hat nach § 287 ZPO. der Richter „unter Würdigung aller Umstände nach freier Überzeugung" über die Höhe des Schadens zu entscheiden. Damit ist gesagt, daß er bei der Berechnung des Schadens nicht nur die nachteiligen Folgen des schädigenden Ereignisses, sondern auch alle sich daraus ergebenden Vorteile zu berücksichtigen hat. Das folgt aus dem Zweck des Schadensersatzes, der darin liegt, den Geschädigten „nicht ärmer und nicht reicher zu machen, als er ohne die Schadenstatsache gewesen wäre" [12]).

---

[9]) Träger: Kausalbegriff, S. 145 ff; Enneccerus-Lehmann, § 235; Planck-Siber, Bem. 4a zu § 249.

[10]) S. 162 ff.

[11]) Leonhard, S. 163; so auch Jung bei Stammler, S. 735/6.

[12]) Fischer: Der Schaden, S. 219.

Zu diesem Ergebnis kann man auf zwei Wegen kommen. Entweder stellt es sich heraus, daß der Schaden in Wirklichkeit gar nicht so hoch ist. Dann haben wir es mit einem Fall der Schadensminderung zu tun. Der Erfolg stellt sich also von vornherein als einheitlichen dar. Wie wir schon sehen werden, hat das RG. diesen Weg der Schadensminderung für die Bejahung der Anrechnung von gesetzlichen Pensionen und Witwen- und Waisengeldern gewählt.

Es kann aber auch vorkommen, daß der eingetretene Schaden nicht durch einen gleichzeitigen Vorteil gemindert, sondern durch ein besonderes, sich als Vorteil darstellendes Ereignis wieder ganz oder teilweise ausgeglichen wird.

Dann handelt es sich um einen Fall der sogen. „Vorteilsausgleichung". Als Begründer der modernen Lehre von der Vorteilsausgleichung ist Oertmann zu nennen, der als erster in seiner Monographie [13]) das interessante Gebiet eingehend durchforscht hat. Er hat darauf hingewiesen, daß die übliche Bezeichnung aller in dieses Gebiet gehörenden Fälle mit der sogen. „compensatio lucri cum damno" (c. l. c. d.) ungenau ist. Unter der c. l. c. d. versteht man die „dem Ersatzpflichtigen unter gewissen Umständen zugebilligte Anrechnungsbefugnis des von ihm dem Beschädigten verschafften Gewinns auf den zu ersetzenden Schaden" [14]). Die c. l. c. d. kommt also nur beim Schadensersatz durch Geldleistung vor, da es sich immer nur um eine Anrechnung handelt. Nun kann aber die Ausgleichung von Nachteil durch einen Vorteil auch noch durch Abtretung von Ansprüchen oder Herausgabe der Vorteile geschehen. Daher hat Oertmann für alle Fälle den gemeinsamen Namen „Vorteilsausgleichung" geschaffen. Da im Schadensersatzrecht der Geldersatz die bei weitem bedeutendste Rolle spielt, kommt für eine Ausgleichung in den meisten Fällen, so auch auf dem Gebiet der Anrechnung von Versicherungen, die Vorteilsanrechnung (c. l. c. d.) in Betracht.

Wann im Einzelfall eine Anrechnung von Vorteilen stattfinden soll, wird davon abhängig gemacht, ob die Vorteile durch die zum Schadensersatz verpflichtende Handlung bewirkt sind. Und zwar sieht vor allem das RG. diesen Fall als gegeben an, wenn, ebenso wie beim Schaden, der Vorteil in ursächlichem Zusammenhang mit dem schädigenden Ereignis steht [15]).

Diese Ansicht kann wohl allgemein als die herrschende bezeichnet werden. Es sind ihr aber einige Gegner entstanden, die z. T., wie Stintzing, die Vorteilsausgleichung überhaupt leugnen, z. T. die Anrechnung von Vorteilen von anderen Gesichtspunkten abhängig machen wollen. Stintzing leugnet zwar das Rechtsinstitut der Vorteilsausgleichung, ist aber selbst „nicht in der Lage,

---

[13]) Oertmann: Die Vorteilsausgleichung (VA.).

[14]) Oertmann, VA., S. 12.

[15]) RGE. 59, 239; 80, 155; 90, 160; 100, 257; 102,348; RG. in JW. 1908, S. 713; 1914, S. 756; 1918, S. 557; 1919, S. 738, 932. OLGE. 32, 290; 34, 47. Oertmann, VA., S. 78.

ein eigenes Rechtsprinzip zu enthüllen“ [16]).

Walsmann [17]) geht weit über die h. M. hinaus, indem er alle Vorteile, für die das schädigende Ereignis condicio sine qua non war, anrechnen will. „Anders als bei den Nachteilen ist hier der reine Kausalzusammenhang zu Grunde zu legen . . . und deshalb darf man auch auf dem Gebiet der Schadenersatzlehre eine Einschränkung in der Richtung des adäquaten Kausalzusammenhangs nicht vornehmen . . . Nur dann kann der Schadensersatzpflichtige die Vorteile sich zu Nutze machen, wenn für sie sein Verhalten, um dessentwillen er für die Nachteile einstehen muß, condicio sine qua non gewesen ist.“

Diese Auffassung geht viel zu weit und ist daher abzulehnen. Wenn schon beim Schaden nicht erforderlich ist, daß die Ursache des Schadens unbedingt eine condicio sine qua non sein muß, dann kann dieser Maßstab umsoweniger dann angewandt werden, wenn die Anrechenbarkeit von Vorteilen festgestellt werden soll.

Isaac [18]) findet eine Lösung dadurch, daß er die Unsicherheit bei Anwendung der h. L. auf das Ausgehen von dem schädigenden Ereignis schiebt. „Eine sichere Grundlage für die Abwägung der Vorteile und Nachteile gibt nicht das schädigende Ereignis, sondern das beschädigte Rechtsgut“ [19]). Damit ist aber noch nichts gewonnen, und Isaac kann auch nur durch Willkür in der Anwendung zu den gewünschten Entscheidungen kommen.

Oertmann [20]) hat versucht, eine theoretische Begründung für die Verwendung der Adäquanztheorie bei der Entscheidung über eine Vorteilsausgleichung durch Heranziehung des § 254 BGB. zu geben. Genau so, wie dem Ersatzpflichtigen ein normales verkehrsmäßiges Verhalten des Geschädigten zur Last falle, wenn es schädigend sei, ebenso müsse ihm auch daher ein normales Verhalten des Geschädigten zugute kommen, wenn es vorteilbringend sei. Diesen Versuch hat Leonhard treffend widerlegt. „Aber er ist schon deshalb nicht schlüssig, weil es im § 254 nicht darauf ankommt, ob der Geschädigte seine eigenen Interessen richtig wahrgenommen hat“ [21]). Der Zweck, den Oertmann verfolgt, wird auch dadurch verfehlt, daß eine Gleichstellung des Schädigers in bezug auf die nachteiligen und vorteilhaften Folgen seines schädigenden Handelns nicht erreicht wird, da die „normalerweise zu erwartende Herbeiführung eigenen Schadens die Ausnahme, dagegen normalerweise zu erwartende Herbeiführung eigenen Vorteils die Regel“ ist [22]).

---

[16]) a. a. O., S. 21.
[17]) a. a. O., S. 46.
[18]) Automobilgesetz, S. 130 ff.
[19]) a. a. O., S. 130.
[20]) VA., S. 95 ff., 102; Seuff. Bl., S. 786 ff (787).
[21]) Leonhard, S. 205.
[22]) v. Bredow: Verminderung der Schadensersatzpflicht, S. 6.

Zuzugeben ist, daß mit Hilfe des ursächlichen Zusammenhangs in vielen Fällen brauchbare Ergebnisse erzielt werden. Es gibt aber eine Reihe von Grenzfällen, so auch z. T. die in dieser Arbeit zu behandelnden, die nicht auf diese Weise entschieden werden können. Wie groß auch die Unsicherheit der Rechtsprechung ist, zeigt eine Zusammenstellung von Grundsätzen des RG. bei Staub-Koenige [23]): „Entstehen dem Beschädigten aus demselben Ereignis Vorteile und Nachteile, so ist nur der Überschuß an Nachteil der zu ersetzende Schaden (RG. 65, 60; 44, 144) . . . Ob Vorteil oder Schaden auf dasselbe Ereignis (oder wohl richtiger: auf denselben Umstand) als Ursache zurückzuführen ist, läßt sich nur nach Lage des einzelnen Falles, also konkret, beurteilen (Seuff. A. 43, 38) . . . Es muß ein notwendiger natürlicher Zusammenhang bestehen (adäquater Zusammenhang) . . . Schaden und Vorteile brauchen nicht selbsttätig aus demselben Ereignis hervorzugehen; es genügt, wenn, wie sich RG. 103, 407 ausdrückt, die Wurzel des Tatbestandes, der den Schaden verursacht hat, nach dem regelmäßigen Verlauf der Dinge auch zu einem Vorteil für den Geschädigten führt. Der Zusammenhang darf also kein bloß tatsächlicher sein; er muß sich aus dem gewöhnlichen Verlauf, wenn auch nur mittelbar ergeben, und es dürfen Schaden und Vorteil nicht durch eine selbständige Entstehungsursache mitbedingt sein; auch Billigkeitsrücksichten sprechen mit (RG. 93, 145; 80, 155, 65, 60; 10, 51). Deshalb müssen sich Nachteil und Vorteil wesentlich gleichzeitig gegenüber stehen (RG. 93, 144; RG. in JW. 1916, 1016[3]).

Daher benutzt auch das RG. in vielen Fällen noch andere Gesichtspunkte. So ist in RGE. 100, 255 und JW. 1908, 713 nicht der Kausalzusammenhang für die Anrechnung von Vorteilen entscheidend, sondern es wird darauf abgestellt, ob der Vorteil schon bei der Schadensberechnung zu berücksichtigen ist. Das schädigende und das vorteilhafte Ereignis müssen eine Einheit bilden. Das RG. betont aber gleich, daß man die Ansprüche an die Einheitlichkeit der beiden Ereignisse nicht zu hoch stellen dürfe. (RGE. 100, 255; JW. 1912, 791; 1914, 756).

Früher wurde auch noch verlangt, daß die Vorteile unmittelbar aus dem schädigenden Ereignis hervorgingen [24]). Es sollten nur unmittelbare Vorteile angerechnet werden. Dieser Standpunkt ist aber heute allgemein aufgegeben, es genügt ein nur mittelbarer Zusammenhang [25]).

Manchmal macht das RG. die Anrechnung davon abhängig, ob der Vorteil in einem bestimmten Zeitpunkt eintritt. So z. B. kann in dem Fall, wo ein Hypothekengläubiger, der durch Ausfall seiner Hypothek einen Schaden erlitten und das Grundstück zu einem niedrigen Preis erworben hat, der günstige Erwerb nur dann als Vorteil angerechnet werden, wenn „das Grundstück zur Zeit des Hypothekenausfalles und der Erstehung den Wert des Kauf-

---

[23]) Komm. Anm. 25 zu § 347, HGB.

[24]) So vor allem Dernburg, S. 86.

[25]) Leonhard, S. 208; Oertmann, VA., S. 32; RGE. 76, 105.

preises (Meistgebot und Unkosten) übersteigt oder ihm gleichkommt“ [26]). Wie oben dargelegt, ist der Zeitpunkt für die Einheit von schädigendem und vorteilhaftem Ereignis von Wichtigkeit. Aber von ihm allein kann die Anrechnung nicht abhängig gemacht werden, da auch noch später in Erscheinung tretende Vorteile ausgeglichen werden können [27]).

Oertmann [28]) hatte früher die Nichtanrechnung von Versicherungsgeldern damit zu begründen versucht, daß das schädigende Ereignis nur Bedingung, die Ursache für den Erwerb des Vorteils (der Versicherungssumme) aber der Versicherungsvertrag sei. Diese Gründe sind dann auch von der Praxis häufig benutzt worden. Später hat aber Oertmann die Unrichtigkeit dieser Unterscheidung eingesehen und die Begründung aufgegeben [29]).

Noch einen anderen Weg geht v. Bredow in ihrer neueren Schrift. Sie lehnt die h. L. ab und stellt einen neuen Leitsatz für die Frage der Vorteilsanrechnung auf. „Ein Vorteil, der dem Gläubiger auf Grund eines Rechtsverhältnisses zu einem Dritten erwächst, gelangt nur zur Anrechnung, wenn der Gläubiger das betreffende Rechtsverhältnis in die Schadensberechnung einbezieht.“ Wie wir noch später sehen werden, lassen sich aber auch mit dieser Formel nicht alle Fälle lösen. Maßgebend ist auch für diese Verfasserin in erster Linie die Einheit zwischen Nachteil und Vorteil. Die Gültigkeit dieses gefundenen Leitsatzes schränkt sie selbst nur auf die Fälle ein, „in denen sich die Vorteile im Rahmen eines Rechtsverhältnisses des Gläubigers zu einem Dritten entwickeln“ [30]).

Eine Reihe von Schriftstellern stellen die Anrechnung lediglich auf Billigkeitserwägungen ab. Diese Art ist aber erst recht zu verwerfen, da dadurch die Unsicherheit nur vergrößert und das Gegenteil von Billigkeit in manchen Fällen erreicht wird.

Zusammenfassend ist zu sagen, daß adäquater Zusammenhang und Zeit des Eintritts des Vorteils in vielen Fällen zur Lösung führen, aber nicht in allen Fällen, wie schon die große Zahl der verschiedensten Ansichten zeigt, ausschlaggebend sein können.

---

[26]) RGE. 100, 255; vgl. auch RGE. 80, 162; 84, 386. Staudinger Vorbem. III 3 zu §§ 249 ff.

[27]) Leonhard, S. 209.

[28]) VA., S. 123 ff.

[29]) Seuff. Bl., S. 788.

[30]) a. a. O., S. 60.

3. Kapitel:

Anrechnung von Versicherungen in Gesetzgebung, Rechtsprechung und Wissenschaft.

§ 3.

Die Gesetzgebung.

Das Problem der Anrechnung von Versicherungen gehört wie der Oberbegriff der Vorteilsausgleichung zum Gebiet des Schadensersatzrechts. Im Gegensatz zu diesem zeigt sich aber, daß das Problem noch gar nicht alt ist.

Erst in den Partikularrechten begegnen wir einigen schwachen Ansätzen. Als Hauptquelle dient uns das Preußische Allgemeine Landrecht. Der Umfang des Schadensersatzes bestimmt sich hier nach dem Grad des Verschuldens des Schädigers. Es wird unterschieden zwischen 1. Vorsatz und grobem Versehen, 2. mäßigem Versehen und 3. geringem Versehen. In Teil I, Titel 6 § 100 wird bestimmt, daß bei Tötung einer Person (gemeint ist hier der Ehegatte) aus Vorsatz oder grobem Versehen „auf die Unterstützungen, welche der Witwe und den Kindern von dem Staat oder anderswoher angedeihen, keine Rücksicht genommen" wird. Es ist hiermit also deutlich ausgesprochen, daß für diesen Fall der Tötung keinerlei Anrechnungen von gesetzlichen Pensionen („von dem Staat") oder vertraglichen Versicherungen („oder anderswoher") stattfinden sollten.

Anders ist es bei der Tötung aus „mäßigem Versehen". Nach § 103 „muß der Beschädiger für eine nach Verhältnis des Standes notdürftige Verpflegung der Witwe und Kinder des Entleibten und für eine dergleichen Erziehung der Letzteren insoweit nicht sorgen, als die Kosten dazu aus den Einkünften des hinterlassenen Vermögens und den Beiträgen des Staates oder eines Dritten nicht aufgebracht werden können." Hier müssen sich also die Hinterbliebenen Pensionen und Versicherungen anrechnen lassen. Dasselbe gilt erst recht für den Fall der Tötung aus nur „geringem Versehen" (§§ 110, 98).

Es ist hier nur der Fall der Tötung des Ehemannes und damit die Anrechnung von Witwenpensionen und dergl. geregelt. Trotz der sonst doch gerade im ALR. so weitgehenden Kasuistik schweigt das Gesetz vollkommen über die Regelung der Fälle einer bloßen Körperverletzung. Es entsteht doch hierbei die Frage, ob sich der Verletzte bei seinen Schadensersatzansprüchen gegen den Verletzer seine Amtspension und andere „Beiträge und Unterstützungen" anrechnen lassen muß. Man kann aus dem Schweigen den Schluß ziehen, daß für den Verfasser eine Anrechnung ganz selbstverständlich war.

Diese Stellungnahme des ALR. ist für uns heute unpraktisch, da die Bestimmungen nicht in neue Gesetze übergegangen sind. Zudem können wir kaum irgendwelche Argumente für eine Anrechnung oder Nichtanrechnung daraus entnehmen, da im ALR. die wissenschaftlichen Schwierigkeiten des ganzen Problems gar nicht erkannt sind. Denn es spricht sich ja nicht grundsätzlich für oder gegen eine Anrechnung aus, sondern es macht die Beantwortung dieser Frage von untergeordneten Faktoren, nämlich dem Grad des Verschuldens, abhängig.

Die meisten anderen Partikulargesetze nehmen zu dieser Frage überhaupt keine Stellung und lassen damit der Rechtsprechung freie Hand. Nur das Badische Gesetz vom 6. 3. 1845 (§§ 3, 2) und das Sächsische Gesetzbuch von 1863 (§ 1492) sprechen sich in allgemeiner Form grundsätzlich für eine Anrechnung aus.

Eine teilweise Regelung war vorgesehen in Art. 1008 des Dresdener Entwurfs eines Allgemeinen Deutschen Gesetzes über Schuldverhältnisse von 1866. Es handelt sich hier wieder nur um die Anrechnung bei Schadensersatz wegen Tötung eines Menschen. Dieser Art. 1008 hatte zum Vorbild den hessischen Entwurf (Art. 662), den bayrischen Entwurf (Art. 944) und das Sächs. GB. (§ 1492) und bestimmte, daß bei Abmessung der Größe der Entschädigung auf dasjenige Vermögen Rücksicht zu nehmen sei, welches dem Ersatzberechtigten infolge des Ablebens des Getöteten zukomme.

Aus dieser Bestimmung in dem Entwurf kann man nun aber keineswegs darauf schließen, daß sich damit die damalige Wissenschaft eindeutig für eine Anrechnung von Versicherungen ausgesprochen hätte. Denn gerade in diesen Fällen ist es sehr zweifelhaft, ob die Versicherungssummen bezw. Pensionen zu dem Vermögen zu zählen sind, welches dem Ersatzberechtigten infolge des Ablebens des Getöteten zugefallen ist. Bei dem damals noch ziemlich unentwickelten Stand der Lehre von dem ursächlichen Zusammenhang ist es ausgeschlossen, den Art. 1008 im Sinne einer unzweifelhaften Anrechnung von Versicherungen zu verwenden.

Die erste Gelegenheit für die Reichsgesetzgebung, Anrechnung oder Nichtanrechnung von Versicherungen gesetzlich zu regeln, bot sich bei der Abfassung des Reichshaftpflichtgesetzes vom 7. 6. 1871. In folgender Weise ist in § 4 davon Gebrauch gemacht worden: „War der Getötete oder Verletzte unter Mitleistung von Prämien oder anderen Beiträgen durch den Betriebsunternehmer bei einer Versicherungsanstalt, Knappschafts-, Unterstützungs-, Kranken- oder ähnlichen Kasse gegen den Unfall versichert, so ist die Leistung der letzteren an den Ersatzberechtigten auf die Entschädigung einzurechnen, wenn die Mitleistung des Betriebsunternehmers nicht unter einem Drittel der Gesamtleistung beträgt."

Es ist fast allgemein anerkannt, daß es sich bei dieser Vorschrift um eine lex singularis handelt, die nicht analog für andere Fälle angewandt

werden kann [1]). Es läßt sich also hieraus nicht allgemein entnehmen, daß in allen Fällen eine Anrechnung von Versicherungsgeldern stattzufinden habe. Heftig umstritten ist dagegen die Ansicht, aus der Bestimmung des § 4 ein argumentum e contrario herzuleiten und damit in allen anderen Fällen eine Anrechnung zu verwerfen.

In den Motiven zum Reichshaftpflichtgesetz [2]) heißt es: „Als selbstverständlich darf vorausgesetzt werden, daß der Richter bei Abschätzung des Schadens auch darauf werde Rücksicht nehmen müssen, ob etwa dem Verletzten oder dem Hinterbliebenen des Getöteten, insbesondere auf Grund von Leistungen des Ersatzpflichtigen, Pensions- oder sonstige Entschädigungsansprüche zur Seite stehen. Nur die Schadloshaltung, nicht die Bereicherung des Beschädigten kann das Gesetz im Auge haben." Daneben war man sich einig über die Nichtanrechnung von vertraglichen Versicherungssummen, die der Geschädigte auf Grund seiner Leistungen erhält. „Ist die Versicherung allein von dem Entschädigungsberechtigten erwirkt, alsdann ist zu einer Einrechnung der Versicherungssumme auf seine Ersatzansprüche kein Grund vorhanden. Er hat ein weiteres Vermögensrecht erworben, welches neben seinen Ansprüchen auf Entschädigung besteht."

Dagegen hat sich der Gesetzgeber für eine Anrechnung von Pensionen erklärt. Es wurde vom Abg. Hausmann [3]) eine Änderung beantragt: „Beziehen der Verletzte oder die Erben des Getöteten aus Veranlassung des Unfalls irgendeine Pension, so ist diese von der zu leistenden Gesamtentschädigung abzurechnen". Darauf antwortete der Bundesbevollmächtigte Dr. Falk folgendermaßen: „Ich habe nur dem Gedanken Ausdruck zu geben, daß das Amendement Hausmann zu § 4 wohl nicht nötig sein möchte. Nach § 3 soll jemand entschädigt werden, nur insoweit er geschädigt ist. Schaden hat er aber nicht, wenn er infolge des Unfalls und um des Unfalls willen anderwärts Entschädigung bekommt. Diese Entschädigung muß also sowieso abgerechnet werden, und ich glaube nicht, daß es erforderlich ist, im Gesetze dies noch einmal zu sagen" [4]). Daraufhin zog Hausmann seinen Antrag zurück.

Geeignet zur Aufnahme über Anrechnungsbestimmungen, besonders von Pensionen, war die Pensionsgesetzgebung. Einige wenige Bestimmungen enthält hier das Reichsbeamtenunfallfürsorgegesetz vom 15. 3. 1886 in der Fassung vom 18. 6. 1901. Der § 10 des Gesetzes, der mit dem § 8 der alten Fassung übereinstimmt, gewährt den in §§ 1 und 2 genannten Beamten einen Anspruch auf Ersatz des durch einen Unfall erlittenen Schadens nicht gegen die Betriebsverwaltung, sondern nur gegen die Angestellten, und auch nur dann, wenn durch strafgerichtliches Urteil festgestellt worden ist, daß der Inanspruch-

---

[1]) Oertmann, VA., S. 116; RGE., 11, 22 ff (23); RG. in Seuff. A. 42, Nr. 120.

[2]) Sten. Ber., Bd. III, Nr. 73.

[3]) Sten. Ber., Bd. III, Nr. 99, 296.

[4]) " " " I, 616.

genommene den Unfall vorsätzlich herbeigeführt hat. Dies gilt auch für den Fall, daß der Geschädigte keinen Anspruch auf Pension oder Rente hat. „Der hiernach zulässige Anspruch ermäßigt sich um denjenigen Betrag, welcher dem Berechtigten nach dem gegenwärtigen Gesetz zusteht". (Abs. 2.) Hierdurch ist deutlich ausgedrückt, daß sich der Geschädigte in diesen Fällen die ihm auf Grund des RBeamt.-Unf.-FG. zustehende Pension und weiteren Krankengelder und dergl. anrechnen lassen muß. Es ist dieses aber ebenfalls nur eine lex singularis, die nach der steten Rechtsprechung des RG. einer analogen Anwendung unfähig ist[5]).

Dagegen hat sich der Gesetzgeber in § 12 (alte Fassung § 10) des Gesetzes gegen eine Anrechnung ausgesprochen. Hiernach gehen die Ansprüche, die dem Verletzten oder dessen Hinterbliebenen auf Grund des § 1 RHG. gegen die Eisenbahn-Betriebsunternehmungen zustehen, „auf die Betriebsverwaltung, welche dem Verletzten oder dessen Hinterbliebenen auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes oder anderweiter reichsgesetzlicher Vorschriften Pensionen, Kosten des Heilverfahrens, Renten oder Sterbegelder zu zahlen hat, in Höhe dieser Bezüge und vorbehaltlich der Bestimmungen des Art. 8 des Ges. vom 20. 12. 1875 über." Damit die Ansprüche gegen die Eisenbahn vom Geschädigten auf die Betriebsverwaltung in Höhe der von dieser geleisteten Pensionen übergehen können, müssen sie bestehen. Es liegt hier ein Fall von gesetzlichem Forderungsübergang vor. Auf die Eigenart der durch das RBeamt. Unf. FG. betroffenen Fälle wird später noch näher einzugehen sein.

Außerdem gibt es an zahlreichen Stellen Bestimmungen über den Übergang der Schadensersatzforderung gegen den Schädiger auf die Versicherungsgesellschaft und den Versicherungsträger in Höhe der von diesen geleisteten Beträge. Diese gesetzlichen Bestimmungen finden sich für das Gebiet der Seeversicherung im § 804, Abs. I HGB., für die gesamte Schadensversicherung im § 67 VVG. Von allergrößter Wichtigkeit ist hier für das Gebiet der Sozialversicherung § 1542 RVO. und § 89 AVG.

Bei der Abfassung des BGB. hatte der Gesetzgeber wiederum die Möglichkeit, zur Anrechnung Stellung zu nehmen. Es ist dies aber bewußt abgelehnt worden wegen der großen Schwierigkeiten, da eine genaue Regelung zu einer weitläufigen Kasuistik führen müsse. So nehmen schon die Motive[6]) zu der allgemeinen Frage der c. l. c. d. eine ablehnende Haltung ein. „Die Entscheidung der Frage, ob und inwiefern bei Schadensersatzansprüchen der Vorteil, welcher dem Beschädigten durch den Schaden bringenden Umstand zugefallen ist, von der Ersatzsumme in Abrechnung zu bringen sei (c. l. et d.), muß der Rechtswissenschaft und Praxis überlassen werden . . . Allein der Versuch einer Entscheidung der Frage durch einen Ausspruch im Gesetze wäre insbes. für Deliktsfälle bedenklich. Ihre Lösung hängt wesentlich mit der Feststellung des Schadensbegriffs zusammen, welche ohnedies nicht für alle Fälle

[5]) RGE. 63, 382 ff. (386); 73, 214 ff. (216); 80, 48 ff. (51).

[6]) Bd. II, S. 18/19.

nach allen möglichen auch sonst zweifelhaften Seiten hin durch das Gesetz erfolgen kann. Der Versuch müßte zu einer weitgehenden Kasuistik führen, von welcher keine befriedigenden Resultate zu erwarten wären. Die Praxis wird, uneingeengt durch eine gesetzliche Vorschrift, auch fernerhin im Einzelfalle sich zurechtfinden."

Bei den Beratungen zum heutigen § 844 BGB., den §§ 723 und 724 des Entwurfs, tritt diese Ansicht noch einmal deutlich hervor. So heißt es in den Motiven [7]): „Wie mißlich es ist, insbesondere für den vorliegenden Fall, die Frage durch das Gesetz zu entscheiden, tritt um so deutlicher hervor, als eine befriedigende Lösung ohne eine weitgehende Kasuistik nicht möglich ist." In der Komm. zur zweiten Lesung war zu § 724 ein Zusatz beantragt, aus dem hervorging, daß eine Lebensversicherungssumme und eine Pension aus einem Dienstvertrag „nicht als ein bei der Bestimmung des Umfangs des Schadens zu berücksichtigender Vorteil anzusehen" sei. Dieser Antrag wurde abgelehnt, da „die Entscheidung der angeregten Frage der Rechtsprechung zu überlassen sei . . . Es handele sich hier um eine positive Bestimmung über die Ermittlung des Schadens. Eine solche positive Bestimmung zu treffen sei bedenklich, die hierbei in Betracht kommenden Fälle seien zu verschiedenartig gestaltet und ließen eine gleichmäßige Entscheidung nicht zu" [8]).

§ 4.

Die Rechtsprechung.

Da die Rechtsprechung unterscheidet zwischen Ansprüchen, die dem Geschädigten auf Grund von Versicherungsverträgen, und solchen, die ihm auf Grund gesetzlicher Vorschriften zustehen, und danach die Anrechnung verschieden beurteilt, empfiehlt es sich, den Überblick über die Rechtsprechung ebenfalls nach diesen beiden Gesichtspunkten zu trennen.

Bei den vertraglichen Versicherungen hat sich die Rechtsprechung allgemein gegen eine Anrechnung ausgesprochen [1]). Das RG. betrachtet die Anrechnung unter dem Problem der Vorteilsausgleichung und kommt dann zu dem Schluß, daß es an dem ursächlichen Zusammenhang zwischen Vorteil und schädigendem Ereignis fehle.

„Wenn daher durch dasselbe Ereignis Nachteil und Vorteil entsteht, so erscheint als Schaden nur der Überschuß des Nachteils. Allein diese Voraus-

---

[7]) Bd. II, S. 784.

[8]) Protokolle, S. 2828; Mugdan, S. 1110.

[1]) RGE. 10, 50 (52); 34, 8 ff. (10); 64, 350 ff. (353); 68, 44 ff. (46); 70, 101; 15, 83 ff. (94); 130, 258 ff. (261); RG. in LZ. 1915 Sp. 976; 1914, 1033; RG. in Seuff. Arch. 42, Nr. 120; 55, Nr. 74; 68, Nr. 46. ROHGE. 13, 25; 22, 259. Obertribunal Berlin, Seuff-Arch. 24, 234. OLG. Kiel, Seuff. Arch. 41, Nr. 172. OLG. Dresden, Seuff. Arch. 43, Nr. 269; 47, Nr. 14.

setzung trifft nur zu, wenn der Vorteil ebenso wie der Nachteil im Rechtssinne mit dem beschädigenden Ereignisse im ursächlichen Zusammenhang steht.

Im natürlichen Sinn ist der Zusammenhang dadurch bedingt, daß der Nachteil ohne das beschädigende Ereignis nicht eingetreten wäre . . . Vielmehr ist er im rechtlichen Sinn nur vorhanden, wenn der Nachteil nicht zugleich durch eine selbständige, von dem beschädigenden Ereignis unabhängige, Ursache bewirkt worden ist . . . In gleicher Weise ist auch bei einem Vorteile, welcher aus dem beschädigenden Ereignis für den Beschädigten erwächst, dessen ursächlicher Zusammenhang mit dem letzteren rechtlich nur anzunehmen, wenn er nicht zugleich in einer selbständigen Ursache seinen Entstehungsgrund hat . . .

Da aber das Recht auf die Witwenpension in erster Linie durch den Abschluß des Versicherungsvertrages und durch Zahlung der Versicherungsprämie, also durch selbständige Entstehungsursachen, mitbedingt war, so ist der ursächliche Zusammenhang dieses Vorteils mit dem beschädigenden Ereignisse im rechtlichen Sinne ausgeschlossen"[2]).

„Es besteht daher nur ein tatsächlicher, nicht ein rechtlicher Zusammenhang zwischen dem Vorteil (der Zahlung der Versicherungssumme) und dem durch den Schädiger verursachten Unfall des Verletzten"[3]).

Auf dieselbe Begründung stützen sich auch die Urteile einer Reihe anderer Gerichte. „Der Zusammenhang zwischen dem Vorteil und dem schuldhaften Verhalten des Beklagten ist nur ein äußerlicher, insofern der Kläger die Knappschaftsbezüge nicht hätte beanspruchen können, wenn er nicht durch Verschulden des Beklagten arbeitsunfähig geworden wäre. Der Anspruch des Klägers basiert auf einem Versicherungsverhältnis"[4]).

Außerdem bestreitet das RG. die Identität der rechtserzeugenden Tatsache. „Die Nichtanrechnung der Versicherungsgelder, der auf Grund privaten Versicherungsvertrages gezahlten Renten usw. rechtfertigt sich daraus, daß es hier für eine Vorteilsausgleichung an der Identität der rechtserzeugenden Tatsache fehlt, sofern das die Haftpflicht begründende Ereignis, die Verletzung, zwar die Bedingung für den Anspruch des Geschädigten auf die Versicherungsgelder auslöst, aber hierfür nicht im Rechtssinne den Entstehungsgrund bildet, und aus der weiteren Erwägung, daß der Beschädigte das fragliche lucrum nicht unentgeltlich gewinnt, sondern durch erhebliche Gegenleistungen in Gestalt der bezahlten Prämien oder Beiträge hat erkaufen müssen"[5]).

Hier haben wir auch ein weiteres Argument gefunden, das das RG. zur Begründung der Nichtanrechnung von vertraglichen Versicherungen ver-

---

[2]) RGE. 10, 50 ff. (51, 52); so auch RGE. 130, 258 ff. (261).

[3]) RG. in LZ. 1915, Sp. 976.

[4]) OLG. Hamm in OLGE. 17, 374 ff. (375). So auch OLG. Kiel, Seuff. Arch. 41, Nr. 172, und OLG. Dresden, Seuff. Arch. 43, Nr. 269.

[5]) RGE. 64, 350 ff. (353). So auch schon in RGE. 10, 50 (52).

wendet. Es leugnet nämlich den Vorteilscharakter der erlangten Versicherungssumme, da sie nicht unentgeltlich erworben, sondern durch Prämien erkauft sei.

Die Nichtanrechnung von vertraglichen Versicherungen erstreckt sich nicht nur auf die Lebens- und Unfallversicherung, sondern umfaßt auch private Pensionen [6]), Knappschaftsbezüge [7]), Knappschaftsrenten der Witwe des Verunglückten [8]) und ebenso auch Krankenkassengelder [9]). Es können daher nach der Rechtsprechung Bezüge aus der Sozialversicherung nicht angerechnet werden, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.

Eigentümlicherweise will das RG. [10]) vertragliche Versicherungsleistungen zur Anrechnung bringen, wenn die Prämien von einem Dritten bezahlt werden. „Aber anders liegt die Sache, wenn ein Arbeitgeber kraft einer zwischen ihm und seinen Angestellten feststehenden Gepflogenheit zum Vorteil aller dieser beständig eine Unfallversicherung auf seine Kosten aufrecht erhält. Hier ist völlige Analogie mit den Beamtenpensionen gegeben, hier gehört diese Fürsorge des Dienstherrn . . . zu der Gegenleistung für ihre Dienste, und daher verringert sich der Belauf des durch den Unfall entstandenen Schadens von vornherein um die fraglichen Invaliditätsrenten oder Pensionen“ [11]).

Während das RG. bei vertraglichen Ansprüchen eine Anrechnung ablehnt, spricht es sich bei Ansprüchen, die dem Beschädigten auf Grund des Gesetzes zustehen, für eine Anrechnung aus.

Zur Begründung dieser Anrechnung konnte es zwei Wege gehen. Es konnte von dem Institut der Vorteilsausgleichung ausgehen und damit auf dem Wege der Bejahung des ursächlichen Zusammenhangs und des Vorteilscharakters der Pension zu einer Anrechnung gelangen. In Wirklichkeit aber stützt das RG. die Anrechnung darauf, daß sich der Schaden von vornherein um die Pension verringert darstelle, in dieser Höhe also gar nicht vorhanden sei.

„Der Beamte, welcher wegen seiner infolge eines erlittenen Unfalls eingetretenen Dienstunfähigkeit unter Gewährung der gesetzlichen Pension aus seinem Dienstverhältnis entlassen worden ist, ist aber nicht um seine volle Besoldung, sondern nur um seine Besoldung unter Abzug der Pension in seinen Vermögensverhältnissen geschädigt“ [12]).

„Es handelt sich hierbei nicht eigentlich um eine Vorteilsausgleichung, compensatio lucri; vielmehr ist eben die Schadensfolge von vornherein eine (um den Betrag der Pension) geringere“ [13]).

---

[6]) RGE. 10, 50.

[7]) OLG. Hamm in OLGE. 17, 374.

[8]) RGE. 68, 45.

[9]) OLG. Kiel in Seuff. Arch., 41, Nr. 172; OLG. Dresden in Seuff. Arch., 43, Nr. 269.

[10]) RGE. 70, 101; RG. im Recht 1909, Nr. 267.

[11]) RGE. 70, 101.

[12]) RGE. 17, 45 ff. (47).

[13]) RGE. 64, 350 ff. (354).

Denselben Gesichtspunkt wendet das RG. analog auch für die Anrechnung von gesetzlichen Witwen- und Waisenpensionen an [14]).

„Die Besoldung eines Beamten umfaßt aber nicht allein das an ihn während der Dauer seiner amtlichen Stellung zu zahlende Gehalt, sondern alle ihm von der Anstellungsbehörde für die Übernahme und Fortführung seines Amtes ausgesetzten Vorteile, die darauf abzielen, seine Lebensstellung als Beamten zu sichern. Dahin gehört zunächst die an den Beamten . . . zu entrichtende Pension, ferner aber auch Witwen- und Waisengelder" [15]).

Um die Anrechnung der Pensionen gegenüber der Nichtanrechnung von vertraglichen Versicherungen zu rechtfertigen, hat das RG. schon von Anfang an den Versuch unternommen, Unterschiede herauszustellen.

So heißt es schon in RGE. 15, 114: „Dieser (ges. Pensionsanspruch) Anspruch beruht nicht auf einem Versicherungsvertrage, vielmehr lediglich auf dem Gesetze, welches durch Gewährung von Pensionen an die Hinterbliebenen der Beamten für deren Unterhalt Sorge trifft, und bildet nicht ein neben dem Entschädigungsanspruch erworbenes selbständiges Vermögensobjekt; hieran wird auch dadurch nichts geändert, daß zur Bestreitung dieser Reichsaufgaben von dem Beamten besondere Beiträge, und zwar in nicht unerheblichem Betrage, erhoben werden."

„Die Besoldung hatte daher nicht die Natur einer vertraglichen Gegenleistung für seine amtlichen Dienste, sondern die Natur einer mit seinem Amte verbundenen Rente, die dazu bestimmt war, ihm ein seinem Amte entsprechendes, standesgemäßes Auskommen zu gewähren" [16]).

Da von verschiedenen Seiten der Wissenschaft diese Stellungnahme des RG. stark bekämpft und die Anrechnung unter dem Gesichtspunkt der Vorteilsanrechnung abgelehnt wurde, nahm das RG. in RGE. 64, 350 eingehend Stellung zu dieser Frage, ebenfalls unter dem Gesichtspunkt der c. l. c. d. Es kommt aber auch hier zur Anrechnung, da es Identität und Vorteilscharakter bei den gesetzlichen Pensionen als gegeben ansieht.

„Die Amtspension ist nicht das Erwerbsergebnis einer Ersparungstätigkeit des Beamten, sondern nur eine Form des Dienstgehalts, welches kraft Gesetzes oder auch kraft Anstellungsvertrages in gemindertem Betrage dem dienstunfähig gewordenen Beamten fortgewährt wird. Und selbst in dem Falle, wenn der Beamte bestimmte Beträge zu der Pensionskasse zu leisten hat, oder ihm solche Beiträge von vornherein am Gehalt gekürzt werden, beruht der Pensionsanspruch nicht auf einem Versicherungsverhältnisse, sondern auf der entsprechenden Normierung der Amts- und Gehaltsverhältnisse."

In seiner Entscheidung, Bd. 92, 401 ff. (403), stellt sich das RG. ausdrücklich wieder auf den Boden der in RGE. 82, 189 ff. als „anerkanntes Recht" bezeichneten Anrechnung. Es gibt zwar zu, daß der Satz in der

---

[14]) RGE. 64, 350 ff.

[15]) RGE. 38, 321 ff. (323).

[16]) RGE. 38, 321 ff. (322).

Rechtslehre hier und da Widerspruch gefunden habe, die h. M. aber auf dem Standpunkt des RG. stehe und daher „kein Grund vorliege, von ihm abzugehen."

Ebenso hat das RG. entschieden, daß Krankengeld und Invalidenrente dem Verletzten auf seinen Schadensersatzanspruch gegen den Schädiger anzurechnen seien [17]).

§ 5.

Die Wissenschaft.

Es empfiehlt sich auch hier, einen Überblick, getrennt nach der Ansicht bei Anrechnung von vertraglichen Versicherungen und der bei Anrechnung von gesetzlichen Pensionen, zu geben.

Die überwältigende Mehrheit der dies Problem behandelnden Schriftsteller hat sich in gleicher Weise wie die Rechtsprechung gegen eine Anrechnung von vertraglichen Versicherungsgeldern ausgesprochen. Nur ganz wenige, deren Ansicht ich im Anschluß an diesen Teil kurz darlegen werde, sind grundsätzlich für eine Anrechnung in allen Fällen eingetreten. Die Begründungen für die Nichtanrechnung sind aber in der Literatur noch mannigfacher als in der Rechtsprechung.

Oertmann kam ursprünglich [1]) zur Nichtanrechnung durch die Unterscheidung von Grund und Bedingung. Das schädigende Ereignis stelle nur die Bedingung für den Erwerb der Versicherungssumme dar, während der wahre Grund, die Ursache, in dem Versicherungsvertrag zu suchen sei. Neben diesen Erwägungen wies Oertmann noch darauf hin, daß es sich bei der Versicherungssumme überhaupt nicht um ein lucrum handele, da der Geschädigte die Versicherungssumme durch erhebliche Gegenleistungen in Form von Prämien habe erkaufen müssen.

Die Begründung mit der Unterscheidung zwischen Ursache und bloßer Bedingung hat Oertmann aber schon bald wieder aufgegeben. „Ich gebe heute zu, daß diese Begründung einigermaßen formalistisch ist und unserem modernen, nach einem bekannten Schlagwort „soziologischen" Empfinden nicht genügen kann. Ihr läßt sich auch mit Fug entgegenhalten, es sei die Eventualität des versicherten Schadens vielfach eine so fernliegende, daß erst der Bedingungseintritt als entscheidendes Moment im Sinne der Rechtskausalität gewertet werden dürfe" [2]).

Er beruft sich jetzt ausschließlich auf die Leugnung des Vorteilscharakters wegen Zahlung der Prämien [3]). Daneben zieht er allerdings noch den Zweck des Versicherungsvertrages mit als Begründung heran. Aus demselben Grund

---

[17]) Recht 1915, Nr. 2000; JW. 1911, 35.

[1]) VA., S. 123 ff.

[2]) Seuff. Bl. 76, S. 779 ff. (788). Siehe auch Rümelin in Kr. V. Schr. 1904, S. 215 ff.

[3]) Komm. Vorbem. 5c zu § 249; Anm. 5c zu § 843.

wie Oertmann lehnt noch eine ganze Reihe von Schriftstellern die Anrechnung ab [4]).

Die von Oertmann aufgegebene Ansicht, die die Nichtanrechnung aus der Tatsache rechtfertigt, daß der Grund des sogenannten „Vorteils“ in dem Abschluß des Versicherungsvertrages zu suchen sei, wird noch von verschiedenen Seiten vertreten [5]).

Eberhagen [6]) kommt in ihrer Untersuchung zu dem Ergebnis, daß man die Anrechnung sowohl nach der Lehre von der „Identität“ des RG. als auch unter dem Gesichtspunkt einer „Bereicherung“ ablehnen müsse.

Neben mehreren anderen ist für Heck [7]) die adäquate Verursachung nicht entscheidend, da die „Tendenz der Gewinnabwehr zur Anrechnung auch solcher Vorteile dränge, die nicht adäquat“ seien. Bei vertraglichen Versicherungen darf die „Adäquanz oder die Voraussehbarkeit oder gar die sichere Kenntnis nicht zur Anrechnung führen.“ Ob eine Anrechnung stattfinden soll, muß nach ihm durch „Abwägung der Interessen“ bestimmt werden.

Walsmann [8]) geht von der früheren Oertmann'schen Unterscheidung von Grund und Bedingung aus. Vertragsbegründung und auch schädigendes Ereignis seien condicio sine qua non für die Erlangung der Versicherungssumme. Da der Vertrag die zeitlich primäre condicio und ein Vorhandensein der condicio des schädigenden Ereignisses ohne den Vertrag nicht möglich sei, müsse man bei praktischer Abwägung die condicio Vertrag für die wichtigere halten. Dadurch aber würde das schädigende Ereignis für den Kausalzusammenhang und die Anrechnung der Versicherungssumme vollkommen ausgeschaltet. Schaden und Vorteil seien demnach aus verschiedenen Handlungen entstanden. Daher könne keine Anrechnung stattfinden.

Koch [9]) lehnt als Kriterium für die Nichtanrechnung der Versicherungsgelder sowohl den adäquaten Kausalzusammenhang als auch den von Oertmann und Rümelin herangezogenen § 254 BGB. ab. Nach ihm ist die Beantwortung der Frage von der wirtschaftlichen und rechtlichen Bedeutung des Versicherungsverhältnisses abhängig. Er sieht in der Versicherungssumme ein auf besonderem Wege erspartes Kapital und kommt daher zur Ablehnung einer Anrechnung,

---

[4]) So Enneccerus-Lehmann, § 13, S. 61; Seligsohn: Haftpflichtges., S. 264. Jung bei Stammler, S. 801. Beckhaus: Haftpflichtrecht, S. 46. Eger: Haftpflichtges., S. 46². Hagen: Versicherungsrecht, S. 648. Staudinger: Vorbem. III³ zu § 249. Laß u. Mayer: Haftpflichtrecht, S. 88. Fromherz: Haftpflichtrecht, S. 100.

[5]) Müller, S. 237. Kohler, S. 479. Crome, S. 78. Kreß, S. 290. Dernburg: Pandekten, II, § 45, S. 128.

[6]) Ersatzansprüche, S. 54.

[7]) Schuldrecht, S. 50.

[8]) a. a. O., S. 93 ff. (94, 95).

[9]) Gruchot, Bd. 68, S. 417 ff.

da es sich „um ein bereits vorhandenes Vermögen (Ersparnis) und nicht um einen durch den Versicherungsfall bedingten Gewinn" handele[10]).

In eigenartiger Weise versucht Hiestand[11]) die Anrechnung bezw. Nichtanrechnung zu begründen. Er geht davon aus, daß sowohl die Ersatzleistung des Schädigers als auch die des Versicherers Schadensersatz sei. Als Zweck des Personenversicherungsvertrages bezeichnet er: Deckung gegen drohenden Schaden. Daher könne der Vertrag auch nicht in höherem Maße Ursache für die Erlangung der Versicherungssumme als das schädigende Ereignis sein. Ferner sei trotz Prämienzahlung der Versicherungsnehmer bereichert, so lange nicht der Betrag der Prämien die Versicherungssumme erreiche. Wegen der Anrechnung macht er einen Unterschied zwischen der Lebens- und der Unfallversicherung. Bei der Unfallversicherung spricht er sich für eine Anrechnung der ganzen Summe aus, da „nicht behauptet werden kann, daß die Aufwendung der Prämie speziell mit Bezug auf diesen Schaden gemacht worden sei, und daß daher dieselbe für den Versicherten eine Vermögensminderung bedeute, welche die Zuwendung, die dieselbe im konkreten Falle erhält, reduziere"[12]). Bei der Lebensversicherung soll die Differenz zwischen der ausgezahlten Versicherungssumme und dem mit Zins und Zinseszinsen berechneten Werte der bezahlten Prämien angerechnet werden, da der Vorteil eine Summe darstelle, für deren Ansammlung auf dem Ersparniswege noch eine bestimmte weitere Summe nötig gewesen wäre.

Isaac[13]) verwirft die Begründung des RG. und der h. M., da sie zum Ausgangspunkt das schädigende Ereignis nähmen, während in Wirklichkeit nur das beschädigte Rechtsgut eine „sichere Grundlage für die Abwägung der Vorteile und Nachteile" ergäbe. „Der einem Rechtsgut zugefügte Schaden mindert sich daher um diejenigen wirtschaftlichen Werte, welche dem Verletzten 1. infolge des Unfalls zuwachsen und 2. unmittelbar (in voraussehbarem, adäquatem Kausalzusammenhang) aus dem beschädigten Rechtsgut (als Nutzung oder Frucht) hervorgehen". Daher sei die Anrechnung der vertraglichen Versicherungen abzulehnen. Eine Bereicherung liege auch nicht vor, da die Versicherungssumme ja durch die Prämien erkauft sei.

v. Bredow[14]) geht einen ganz neuen Weg. Sie benutzt den von ihr für die Fälle der Vorteilsanrechnung gefundenen Leitsatz, wonach ein Vorteil, der dem Gläubiger auf Grund eines Rechtsverhältnisses zu einem Dritten erwächst, nur dann zur Anrechnung gelange, wenn der Gläubiger das betreffende Rechtsverhältnis in die Schadensberechnung einbeziehe. Bei den Summenversicherungsverträgen mache der Gläubiger seinen Schaden geltend,

---

10) a. a. O., S. 425.

11) Schadensersatzanspruch des Versicherers, S. 61 ff.

12) a. a. O., S. 67.

13) a. a. O., S. 128 ff.

14) a. a. O., S. 48 ff.

ohne das Rechtsverhältnis zum Versicherer einzubeziehen. Es sei daher in diesen Fällen eine Anrechnung abzulehnen.

Degenkolb [15]) begründet die Nichtanrechnung von Krankengeldern, Sterbegeldern und Pensionen der Hinterbliebenen mit der Ansicht, daß der Entschädigungsanspruch nirgends als reiner Schadensersatzanspruch vorkomme, sondern durchaus ein mehr oder weniger mit dem Ersatzgedanken vermischtes satisfaktorisches Element enthalte. Speziell zu der Nichtanrechnung der Leistungen aus dem Haftpflichtgesetz erklärt er sich die Praxis der Rechtsprechung daraus, „daß man in jener Leistung aus Versicherung vor etwas anderem als vor dem reinen Schadensersatz stehe oder zu stehen glaube."

Stammler [16]) nimmt Bezug auf RGE. 10, 50 und betrachtet die Anrechnung unter der Lehre von der exceptio ex iure tertii. Daraus lehnt er eine Anrechnung ab, da der Schädigende nicht in einer Nebenpflicht, als der Erstreckung einer Hauptpflicht, mit der Verpflichtung des Versicherers verbunden sei, da eben „beide Ansprüche aus ganz getrennten Rechtsgründen als zwei Hauptansprüchen" herstammten, „die jeweils eigenartig und selbständig" bestünden.

Rappaport [17]) wählt denselben Ausgangspunkt und bekämpft die Möglichkeit der Betrachtung unter dem Gesichtspunkt der c. l. c. d. Nach ihm kommt es nicht auf die ursächliche Verknüpfung an, sondern auf die Erfüllung des in den beiden Ansprüchen (Entschädigungs- und Versicherungsanspruch) identischen Zweckes. Der Schadensersatzanspruch würde also durch Zweckerfüllung erlöschen. Da man nun auf diesem Wege zu einer Anrechnung kommen müßte, will er Billigkeitsgründe zu Hilfe nehmen. „Es ist eine aus Billigkeits- und Zweckmäßigkeitsgründen und entgegen dem logischen Postulat des Prinzips getroffene Maßregel" [18]).

Eine ähnliche Begründung findet sich bei Klein [19]). Dem realen juristischen Zweck nach dienten beide Ansprüche der Bedürfnisbefriedigung des Geschädigten. Es liege ein Fall der „unechten Solidarobligationen" vor. Danach müßten also die Versicherungsgelder angerechnet werden. „Aber solch Ergebnis spräche aller Billigkeit Hohn." Klein will also auch aus Zweckmäßigkeits- und Billigkeitsgründen eine Anrechnung verneinen.

Eine weitere Reihe von Schriftstellern bejaht bei vertraglichen Versicherungsansprüchen den adäquaten Kausalzusammenhang, verwirft aber trotzdem eine Anrechnung nach dem Sinn und Zweck der Versicherung. So vor allem Leonhard: „Vielmehr ist die Anrechnung gleichmäßig in allen Fällen zu verwerfen, und zwar nach dem Sinn der Versicherung, die lediglich dem

---

[15]) Arch. f. Ziv. Pr., Bd. 76, S. 1 ff.

[16]) Die Einrede in Festgabe für Dernburg, S. 142.

[17]) Die Einrede, S. 154/55.

[18]) a. a. O., S. 189.

[19]) Untergang der Obligation, S. 132 ff.

Versicherten zugute kommen soll“ [20]). Ebenso sieht Planck-Siber [21]) den Grund der Nichtanrechnung in dem objektiv jedem Schadensversicherungsvertrag inne wohnenden Zweck, der darin besteht, „nur dem Geschädigten selbst zu dienen.“ Daneben weist Siber [22]) auf entsprechende Anwendung des dem § 67 VVG. inne wohnenden Gedankens hin. Ähnlich auch Rümelin [23]): „Entscheidend für die Frage der Anrechnung oder Nichtanrechnung kann nur die Natur der durch das Ereignis ausgelösten Ansprüche sein. . . . Es wäre aber das Urteil auf die Bedeutung der Versicherungsverträge zu gründen.“

Last [24]) macht einen Unterschied zwischen dem ökonomischen und dem juristischen Zweck der Leistung des Versicherers. Der ökonomische Zweck aller Versicherungen sei Deckung eines Vermögensnachteils. Dagegen sei der juristische Zweck nicht etwa Schadensersatz, sondern Entgelt für die Leistung des Versicherten, bei der Personen- und Sachversicherung, Summen- oder Schadensversicherung [25]). Daraus folgert er, daß die beiden Ansprüche des Geschädigten nicht miteinander konkurrieren und daher die Versicherungssumme nicht angerechnet werden dürfe, weil eben der juristische Zweck der beiden Ansprüche verschieden sei.

Grundsätzlich gegen eine Anrechnung von Vorteilen hat sich Scherer und anscheinend auch Kuhlenbeck [26]) ausgesprochen.

Dagegen wollen einige andere Vertreter der Wissenschaft grundsätzlich sämtliche Versicherungen zur Anrechnung bringen. So will Matthiaß [27]) selbst dann eine Anrechnung bejahen, wenn der entstandene Schaden durch die eigenen vorbeugenden Maßregeln des Geschädigten, also in diesem Falle durch Eingehung einer Versicherung, gedeckt ist. Er begründet das damit, daß „diese vorbeugenden Maßnahmen des Geschädigten nicht anders behandelt werden könnten, als die entsprechenden abwehrenden und mindernden in § 254, Abs. II, BGB.“

Zu demselben Ergebnis, allerdings auf anderem Wege, gelangt Linckelmann [28]). Er gibt als Beispiel den Unterhaltsanspruch der Hinterbliebenen nach § 843 BGB. Danach soll nur soweit Entschädigung gezahlt werden, als ein tatsächlicher Verlust eingetreten ist. Der liegt nach Linckelmann aber nicht vor, „da die Vorteile, welche bislang der Unterhaltsanspruch bot, dem Unterhaltsberechtigten infolge der Fürsorge des Getöteten oder des Gesetzes nunmehr ohne Vermittlung des Unterhaltsanspruchs geworden sind.“ Denn

---

[20]) S. 209.
[21]) Komm., S. 82.
[22]) Schuldrecht, S. 46.
[23]) Arch. Ziv. Pr., Bd. 90, S. 280.
[24]) Anspruchkonkurrenz, S. 32.
[25]) a. a. O., S. 37.
[26]) Scherer, BGB. II, § 252, III. Kuhlenbeck, BGB. I, § 252, A. 3.
[27]) BGB., S. 191.
[28]) Die Schadensersatzpflicht, S. 66, 67.

insoweit sei auch gar kein Schaden entstanden. Lebensversicherungen müßten immer angerechnet werden, da sie durch den Getöteten zum Ersatz für den wegfallenden Unterhaltsanspruch bestimmt seien.

v. Weinrich [29]) nimmt eine neutrale Stellung ein. Nach seiner Ansicht kann man die Frage nur nach den besonderen Umständen in jedem einzelnen Fall entscheiden, zumal der Richter ja auch in seinem Ermessen vollkommen frei sei. —

Auch die Ansichten über die Anrechenbarkeit von gesetzlichen Amts- und Hinterbliebenenpensionen gehen in der Wissenschaft stark auseinander. Allerdings steht die h. M. auf dem Boden der Rechtsprechung des RG., bejaht also die Anrechnung. Es hat aber schon von Anfang an nicht an gewichtigen Stimmen gefehlt, die für eine gleichmäßige Behandlung von vertraglichen Versicherungs- und gesetzlichen Pensionsansprüchen eingetreten sind.

Oertmann hat das Problem der Anrechnung von gesetzlichen Pensionen eingehend untersucht und ist zu dem Schluß gekommen, daß die Pensionen anzurechnen seien. Es handele sich hier garnicht um das Problem der c. l. c. d., da Nachteil und Vorteil einen einheitlichen Erfolg darstellten und so der Schaden von vornherein um die Pension gemindert erscheine [30]).

Er unterscheidet zwischen Amts- und Hinterbliebenenpensionen. Bei den ersteren kommt er zur Anrechnung auf Grund des Charakters der Amtspensionen: „Sie haben keine propria causa, stellen vielmehr juristisch ein fortdauerndes Gehalt in verkümmerter Form dar.“ . . . „so besteht der eingetretene ökonomische Schaden nicht in voller Entziehung, sondern nur in einer Verkümmerung des Amtseinkommens des Verletzten; sein ihm zu ersetzendes Interesse erschöpft sich folgerecht in der Differenz der einstigen und jetzigen Bezüge.“ „Der Erfolg ist ein einheitlicher“ [31]).

Durch argumentum e contrario aus § 4 Haftpflichgesetz die Nichtanrechnung der Amtspensionen herzuleiten, lehnt er ab, da § 4 nur darüber entscheide, „inwieweit die auf Grund besonderer Verhältnisse, nicht schon auf Grund des Anstellungsvertrages, erlangten Reichnisse anzurechnen seien“ [32]).

Nicht mit derselben Entschiedenheit bejaht Oertmann die Anrechnung der Hinterbliebenenpensionen. Sie ist ihm selbst recht zweifelhaft. Er kommt schließlich doch zu einer Anrechnung, indem er das bei den Amtspensionen gewonnene Ergebnis im Wege der Analogie verwendet, da „eine verschiedene Behandlung innerlich wenig befriedigen würde“ [33]). Indessen fügt er seiner Entscheidung hinzu: „Doch steht die Entscheidung der Frage, wie ich zugebe, auf des Messers Schneide“ [34]).

---

[29]) Die Haftpflicht, S. 74.
[30]) VA., S. 142, Komm. § 843 5c.
[31]) VA., S. 142.
[32]) VA., S. 143.
[33]) VA., S. 144.
[34]) VA., S. 145.

Oertmann versucht dann noch einen einheitlichen Erfolg zu konstruieren („vielleicht ließe sich noch anführen"), indem er die Hinterbliebenenpension als eine „residuäre Unterhaltsgewährung" auffaßt und das Recht der Hinterbliebenen auf Unterhalt als „zwar verkümmert, aber nicht ganz vernichtet" hinstellt [35]).

Mit derselben Begründung wie Oertmann und das RG. bejahen auch eine ganze Reihe von Schriftstellern die Anrechnung [36]).

Enneccerus-Lehmann [37]) wollen die gesetzlichen Pensions- und Witwenansprüche anrechnen, „da sie als rechtliche Folge der Verletzung oder Tötung erscheinen"; sie bejahen also den ursächlichen Zusammenhang.

Walsmann behandelt die Amtspensionen ebenso wie Oertmann („verkümmertes Gehalt und bilden demgemäß für die Schadensbemessung Restpfeiler des früheren Gehalts, nicht neue Vorteile") [38]). Zur Anrechnung der vom Staat gewährten Witwenpensionen gelangt er dadurch, daß nach seiner Meinung „der gegen den Staat gewährte Anspruch und der Anspruch gegen den Schädiger auf dasselbe Ziel gehen, das Verhältnis in Höhe der Witwenpension bei beiden Ansprüchen ein ähnliches wie bei der Solidarobligation ist" [39]).

Rümelin [40]) bezeichnet die Erklärung der Anrechnung vom Standpunkt des einheitlichen Schadens als falsch. „Die einheitliche Schadensauffassung ist nur gewählt, um das der Reichsgerichtspraxis entsprechende Resultat, das dem Verfasser (Oertmann) einleuchtet, daraus abzuleiten . . . Gewiß könnte man an sich mit der gleichen Berechtigung argumentieren, die Amtspension sei nach ihrem Zweck und ihrer Funktion etwas ganz anderes als der Beamtengehalt, also ein selbständiges, für den Verletzten eintretendes commodum" [41]). Er untersucht die Anrechnung vom Standpunkt der c. l. c. d. und bejaht sowohl die Identität der Vorteils- und Nachteilsursache als auch den Vorteilscharakter der Pension.

Koch [42]) geht davon aus, daß die Beamtenpension eine Unterhaltsleistung des Staates darstelle. Daher müsse sie angerechnet werden. Anders will er aber entscheiden, wenn die Beamten Beiträge zum Pensionsfonds (in Form von Gehaltsabzügen) leisten müssen. „In Wahrheit liegt hier zum

---

[35]) VA., S. 145.

[36]) Crome, S. 78. Seligsohn: Haftpflichtges., S. 266, Anm. 13. Warneyer, Komm. S. 21. Beckhaus, a. a. O., S. 46. Hagen, a. a. O., S. 648. Fromherz, a. a. O., S. 101. Linckelmann, a. a. O., S. 66/7.

[37]) § 13, II, 1c.

[38]) a. a. O., S. 97.

[39]) a. a. O., S. 98.

[40]) Kr. V. Schr., S. 200 ff.

[41]) a. a. O., S. 202.

[42]) Gruchot, Bd. 68, S. 417 ff. (427).

mindesten teilweise eine eigene Spartätigkeit der Beamtenschaft vor und es kann insoweit eine Aufrechnung auf den Schadensersatzanspruch ebensowenig gefordert werden, wie bei vertraglichen Versicherungsansprüchen."

Aus Billigkeitsgründen, um dadurch dem Mißverhältnis einer Doppelversorgung zu entgehen, bejaht Kreß [43]) die Anrechnung, trotzdem er eine Unterscheidung zwischen vertraglichen und gesetzlichen Versorgungsansprüchen für „nicht ohne Bedenken" hält.

Auf Grund der schon oben dargestellten Theorie vertritt Isaac [44]) die Anrechnung von Beamtenpensionen, Leistungen der Knappschaftsvereine (trotzdem die Versicherten Beiträge leisten) und als Früchte des familienrechtlichen Bandes die von Witwen-, Waisen-, Sterbe- und Erziehungsgeldern oder Gnadengebühren.

Zu demselben Ergebnis gelangt ferner v. Bredow mit Hilfe ihres schon oben angeführten Leitsatzes, da der Geschädigte das Rechtsverhältnis zur öffentlich-rechtlichen Körperschaft in die Schadensberechnung einbeziehe [45]).

Als Gegner der Anrechnung von Pensionen ist in erster Linie Eger zu nennen, da er am eingehendsten seine Ansicht begründet hat. Er hält den rechtlichen Charakter der Pension für das Entscheidende bei der Beurteilung und stellt fest, daß die Pension eine besondere Art der Versicherung sei [46]). Als Kriterium benutzt er folgendes:

„1. Hat die Pension den Charakter einer Gehaltskompetenz, so liegt eine Mitleistung des Unternehmers nicht vor, und es kann eine Einrechnung nicht stattfinden.

2. Hat die Pension nicht den Charakter einer Gehaltskompetenz, so ist die Einrechnung zulässig."

Es kommt nach ihm also darauf an, ob die Pension durch Beiträge Dritter entstanden, oder ob sie „als ein wohl erworbenes Vermögensrecht des Beamten" anzusehen sei.

„Nach den in Deutschland bestehenden Pensionsgesetzen wird man sich unzweifelhaft für die letztere Alternative entscheiden müssen. Wirtschaftlich muß ein zur Bestreitung der Amtspension erforderlicher Betrag als ein zu diesem Zwecke vom Staat von vornherein einbehaltener Teil des Gehaltes angesehen werden" [47]).

„Ein Unterschied zwischen Privat- und Staatspension besteht materiell nicht, sondern liegt formell nur darin, daß der Anspruch auf erstere durch Beiträge, der auf letztere durch entsprechende Gehaltskürzungen erworben wird" [48]).

---

[43]) Schuldrecht, S. 290, Anm. 40.

[44]) a. a. O., S. 130 ff.

[45]) a. a. O., S. 48.

[46]) a. a. O. S. 469, 475.

[47]) a. a. O., S. 472.

[48]) a. a. O., S. 369.

„Dies (also die Nichtanrechnung) gilt ebenso für die Witwen- wie Waisengelder der Hinterbliebenen eines Staatsbeamten“ [49]).

Endemann [50]) faßt die Vorschrift des § 4 Haftpflichtges. als eine ausdrückliche Sonderregelung auf, woraus man per argumentum e contrario schließen müsse, daß in allen anderen Fällen eine Einrechnung, also auch eine solche von Pensionen, ausgeschlossen sei.

Wie ich schon oben erläutert habe, lehnt Degenkolb die Anrechnung ab, weil der Entschädigungsanspruch nirgends als reiner Schadensersatzanspruch gedacht sei und ein mehr oder weniger mit dem Ersatzgedanken vermischtes satisfaktorisches Element enthalte.

Ebenfalls ablehnend verhalten sich Leonhard [51]) und Siber [52]). Sie verwerfen eine Unterscheidung zwischen vertraglichen und gesetzlichen Ansprüchen und bejahen die Nichtanrechnung aus dem Gesichtspunkte, daß „nach dem Sinn der Versicherung, die lediglich dem Versicherten zugute kommen soll“ [53]) eine Anrechnung unangemessen sei, „weil nicht nur die Versicherung, sondern auch Gesetzesvorschriften über Versorgungsberechtigung ausschließlich dem Versorgten dienen sollen, also ihrem Zweck nach nicht dazu führen dürfen, die Verantwortung des Ersatzpflichtigen zu erleichtern“ [54]).

In ähnlicher Weise wie Eger lehnt Eberhagen in ihrer Dissertation die Anrechnung der gesetzlichen Hinterbliebenenpensionen ab, da der Vorteilscharakter fehle. Außerdem kommt sie noch zu dem Ergebnis, daß auch keine Identität zwischen dem vorteil- und schadenbringenden Ergebnis vorliege, da die „Auszahlung der Pension an die Witwe durch ein selbständiges Ereignis neben dem schädigenden Ereignis begründet sei“ [55]). Damit hat sie der Begründung des RG. die Stützen entzogen.

Gleichfalls in einer neueren Dissertation beschäftigt sich v. Hofacker in eingehenden Untersuchungen mit der Anrechnung von Pensionen. Er bejaht zwar die Identität des vorteilhaften und des schädigenden Ereignisses, lehnt aber die Anrechnung unter dem Gesichtspunkt der c. l. c. d. ab, weil der Pension der Vorteilscharakter fehle [56]).

Bei Laß u. Maier ist es zweifelhaft, ob sie den Anhängern der Anrechnung beizurechnen sind. Dagegen spricht allerdings der Satz: „Lediglich Beträge gemäß § 4 RHG. sind anzurechnen.“

Als einziger Gegner des Prinzips der c. l. c. d. spricht sich Stintzing gegen eine Anrechnung der Pensionen aus. Er betrachtet zuerst die Pension

---

[49]) a. a. O., S. 476.
[50]) Die Haftpflicht der Eisenbahnen, S. 63.
[51]) a. a. O., S. 210.
[52]) Schuldrecht, S. 46.
[53]) Leonhard, S. 210.
[54]) Siber, S. 46.
[55]) a. a. O., S. 56.
[56]) S. 60 ff.

als Versicherung und lehnt die Anrechnung ab, da der Forderungsübergang die Nichtanrechnung zur Voraussetzung habe [57]). Er begründet dies mit dem Wesen der Versicherung, die nach ihm „Abnahme der Gefahr" bedeutet [58]). Er bezeichnet die Verpflichtung des Versicherers als „bürgschaftsähnliche Einstandspflicht", wonach die Hauptschuld des Schädigers bestehen bleibe, auch wenn dem Versicherer ein Regreßanspruch gegen ihn zustehe.

Er untersucht die Anrechnung auch unter der Voraussetzung, daß die Pension „lediglich eine Fortsetzung des Gehalts und damit des Unterhalts" darstelle. In diesem Falle sei der Staat der Geschädigte, da ihm die Arbeitskraft des Beamten entzogen sei. Trotzdem es also so scheint, als wenn die Pension angerechnet werden müßte, da der Anspruch in Höhe der Pension dem Staat zustehe, verneint Stintzing doch die Anrechenbarkeit. „Es genügt festzustellen, daß in keinem Fall der Schädiger oder Haftpflichtige bis zum Betrage der Pensionen frei bleiben dürfte" [59]).

Der Standpunkt des RG. in RGE. 70, 101, daß vertragliche Versicherungen, die der Arbeitgeber auf seine Kosten für seine Arbeitnehmer eingeht, den gesetzlichen Pensionen gleich zu achten und daher anzurechnen seien, wird in der Wissenschaft vielfach geteilt [60]).

---

[57]) a. a. O., S. 65.

[58]) a. a. O., S. 60.

[59]) a. a. O., S. 66.

[60]) So Enneccerus-Lehmann, § 13, II, 1c. Warneyer, Komm. § 249, Bem. III. Beckhaus, a. a. O., S. 46 (aber nur gegenüber Ansprüchen gegen den Arbeitgeber!). Hagen: Versicherungsrecht, S. 648. Isaac, a. a. O., S. 132.

4. Kapitel:

Einheitliche Lösung des Problems.

§ 6.

Unter dem Gesichtspunkt der Vorteilsanrechnung und der „einheitlichen Schadensauffassung".

Wie wir oben in §§ 4 und 5 gesehen haben, bedienen sich das RG. und die h. M. zur Ablehnung der Anrechnung von vertraglichen Versicherungen der Vorteilsanrechnung (c. l. c. d.), während sie die Anrechnung von gesetzlichen Pensionen unter dem Gesichtspunkt der „einheitlichen Schadensauffassung" bejahen.

Es liegt nun kein stichhaltiger Grund vor, die Anrechnung der gesetzlichen Pensionen nicht auch unter dem Gesichtspunkt der c. l. c. d. zu untersuchen und mit dem Ergebnis bei den vertraglichen Versicherungen zu vergleichen. Dieser Vergleich wird nämlich zeigen, daß dieselben Voraussetzungen, die zur Ablehnung der Anrechnung bei der ersten Gruppe führen, auch bei den gesetzlichen Pensionen vorliegen, eine verschiedene Behandlung daher nach den eigenen Argumenten der h. M. nicht gerechtfertigt ist. Das RG. hat ja auch selbst schon einmal in seiner Entscheidung, Bd. 64, 350, auf das Drängen der Gegner hin die c. l. c. d. als Ausgangspunkt seiner Untersuchung über die Anrechnung der gesetzlichen Pensionen gewählt, um aber noch gleich in derselben Entscheidung zu seinem früheren Standpunkt zurückzukehren und zu betonen, daß es sich hierbei nicht um einen Fall der c. l. c. d., sondern um einen Fall der „einheitlichen Schadensauffassung" handele.

Die einheitliche Betrachtung des Problems der Anrechnung unter dem Gesichtspunkt der c. l. c. d. kann umsoweniger einem Bedenken unterliegen, als das Rechtsgebilde der c. l. c. d. in Literatur und Rechtsprechung allgemein anerkannt ist. Als einziger Außenseiter hat Stintzing das Vorhandensein des Begriffs c. l. c. d. zu leugnen versucht, aber keinen Anklang gefunden. Seine Argumente sind auch von Oertmann [1]) eindeutig widerlegt worden.

Wie wir gesehen haben, ist die Frage der c. l. c. d. eine Frage der Kausalität. Entscheidend ist nach der h. M., ob der durch das schädigende Ereignis herbeigeführte Nachteil und der zu gleicher Zeit entstandene Vorteil gleichmäßig ihren Grund in dem schädigenden Ereignis haben und ob dieser Vorteil als ein Vorteil im Sinne der c. l. c. d. anzusehen ist.

---

[1]) Seuff. Bl., Bd. 76, S. 778 ff., bes. 786 ff.

Es sind also folgende beiden Fragen zu beantworten:

1. Ist Identität der rechtserzeugenden Tatsache (von Vorteil und Nachteil) gegeben?
2. Sind Versicherung bezw. Pension ein Vorteil im Sinne der c. l. c. d.?

Es ist zunächst wesentlich, daß die Auszahlung der Versicherungssumme oder der Pension durch das schädigende Ereignis verursacht ist. Nach dem neueren Stand der Rechtsprechung und der Wissenschaft wird erfordert, daß der Vorteil in adäquatem Zusammenhange mit der schädigenden Handlung stehe. Ist dieser Zusammenhang und der Vorteilscharakter gegeben, so müssen diese Summen angerechnet werden.

Früher sind noch andere Kriterien aufgestellt worden, die aber inzwischen wieder aufgegeben worden sind. Auf die Unterscheidung zwischen Grund und Bedingung, die von Oertmann begründet und vom RG. noch lange beibehalten worden ist, habe ich schon früher hingedeutet. Dieselben Bedenken, die Oertmann selbst gegen Anwendung dieser Unterscheidung bei der Anrechnung von vertraglichen Versicherungsansprüchen geltend macht, liegen natürlich auch vor, wenn es sich um die Frage nach der Anrechnung von gesetzlichen Pensionen handelt.

Weiterhin macht das RG. eine Unterscheidung zwischen solchen Vorteilen, die auf Grund des schädlichen Ereignisses und solchen, die auf Grund von selbständigen, also unabhängigen Tatsachen hervorgerufen worden sind. Auch diese Frage ist bei der Prüfung der Identität der rechtserzeugenden Tatsache nicht erheblich, sie könnte nur noch bei der Entscheidung des Vorteilscharakters eine Rolle spielen.

Legt man den Maßstab der adäquaten Kausalität zu Grunde, so kommt man zu dem Ergebnis, daß bei den vertraglichen Versicherungen die Zahlung dieser Summen durch das schädigende Ereignis adäquat verursacht ist, Identität der rechtserzeugenden Tatsache also vorliegt. Denn in der heutigen Zeit, wo der Prozentsatz von vertraglichen Versicherungen aller Art sehr hoch ist, läßt sich dieser Erfolg als der Lebensregel entsprechend erwarten. Ebenso groß ist die Wahrscheinlichkeit zu werten, denn in normalen Zeiten kann man damit rechnen, daß ein Versicherungsanspruch beim Eintritt des Versicherungsfalles auch tatsächlich ausbezahlt wird.

Geht man mit Leonhard davon aus, daß ein Kausalzusammenhang dann vorhanden ist, wenn der Erfolg sich als eine „generell erklärte Folge" darstellt, kommt man ebenfalls zu dem Ergebnis, daß sich die Zahlung der Versicherungssumme allgemein mit der Tötung bezw. Körperverletzung erklären läßt.

Es ist also die Identität zwischen der den Nachteil und den Vorteil verursachenden Tatsache zu bejahen[2]). Demgegenüber leugnet das RG. noch in neuerer Zeit den adäquaten Zusammenhang und damit die Identität[3]). Es

[2]) So auch Leonhard, S. 210. Planck-Siber, § 249, Anm. 5b, S. 82. Oertmann: Seuff. Bl., Bd. 76, S. 788. Rümelin: Arch. Ziv. Pr., Bd. 90, S. 280.

[3]) RGE. 130, 258 ff.

gibt wohl zu, daß der Vorteil mit auf dem schädigenden Ereignis beruhe, in erster Linie und damit adäquat aber durch den Abschluß des Versicherungsvertrages verursacht sei.

Zu der Frage der Identität der rechtserzeugenden Tatsache bei der gesetzlichen Pension ist in Literatur und Rechtsprechung wenig Stellung genommen worden, da die Anhänger der Anrechnung genau wie das RG. die Anrechnung nicht unter dem Gesichtspunkt der c. l. c. d., sondern der „einheitlichen Schadensauffassung" betrachtet und beurteilt haben. Es lag daher für sie kein Grund vor, auf die Frage der Identität einzugehen.

Lediglich Enneccerus-Lehmann [4]) gehen von der kausalen Verknüpfung aus und bejahen die Identität, „da die Pensions- und Witwengeldansprüche als rechtliche Folge der Verletzung oder Tötung erscheinen."

Nur einmal geht das RG. in seiner Entscheidung, Bd. 64, 350 ff., auf Drängen der Gegner darauf ein, die c. l. c. d. zur Bejahung der Anrechnung der gesetzlichen Pensionen heranzuziehen. Es bejaht zwar die Identität, benutzt aber hier ebenso wie bei den vertraglichen Versicherungen die Unterscheidung von Grund und Bedingung, auf deren Unmöglichkeit zur Entscheidung der Identität ich schon oben hingewiesen habe.

Von den Gegnern der Anrechnung von gesetzlichen Pensionen wird indessen die Identität der rechtserzeugenden Tatsache geleugnet [5]). Eberhagen benutzt ebenso wie das RG. den veralteten Standpunkt der Unterscheidung von Grund und Bedingung, um nachzuweisen, daß, wenn das RG. bei den vertraglichen Versicherungen die Identität auf Grund dieser Unterscheidungen leugne, es bei den gesetzlichen Pensionen nicht anders sei. Das schädigende Ereignis sei in diesem Falle auch nur Bedingung, während der wahre Entstehungsgrund für den Vorteil in einem selbständigen Ereignis, nämlich den gesetzlichen Anstellungsbedingungen, begründet sei. Diese Begründung ist aber nicht stichhaltig und bringt uns nicht weiter.

Legt man nämlich mit der h. M. als Maßstab die adäquate Kausalverknüpfung zwischen schädigendem Ereignis und dem vorteilhaften Erfolg an, so muß man ebenso konsequent wie bei den vertraglichen Versicherungen auch bei den gesetzlichen Pensionen den adäquaten Kausalzusammenhang bejahen und damit auch die Identität anerkennen. Ebenso wie bei vertraglichen Versicherungen ist der Erfolg für jedermann voraussehbar. Die Pension kann auch mit Gewißheit erwartet werden. Durch das schädigende Ereignis ist die Pension erklärt, da eine Tötung generell geeignet ist, die Auslösung einer Pension bei Beamten zu erklären. Es steht also einer Bejahung des Kausalzusammenhangs zwischen Vorteil und schädigendem Ereignis nichts im Wege.

---

[4]) § 13, II, 1c.

[5]) So Eger, a. a. O., S. 469, und vor allem Eberhagen, a. a. O., S. 54 ff. (56).

Wir kommen zu dem Ergebnis, daß in beiden Fällen ,sowohl bei vertraglichen Versicherungen als auch bei gesetzlichen Pensionen die Identität der rechtsbegründenden Tatsache zu bejahen ist, wenn man die adäquate Kausalität entscheiden läßt. Hieraus ergibt sich aber, daß danach in beiden Fällen eine Anrechnung der erhaltenen Summen bezw. Ansprüche zu erfolgen hat, wenn außerdem diese Summen noch einen „Vorteil" im Sinne der c. l. c. d. darstellen.

Die Anrechnung bleibt also abhängig von dem Vorteilscharakter der vertraglichen Versicherungen oder gesetzlichen Pensionen. Von grundlegender Bedeutung ist hier der Oertmann'sche Vorteilsbegriff [6]). Für die vertraglichen Versicherungen stellt er den Satz auf: „ . . . daß ein durch vertragsmäßige Gegenleistung erkaufter Vorteil überhaupt keinen Vorteil im Sinne der Vorteilsausgleichung darstelle."

Man könnte nun sehr gut bei vertraglichen Versicherungen, die den Hinterbliebenen eines Getöteten auf Grund des Vertrages zufallen, den Gesichtspunkt der Bereicherung geltend machen, mit dessen Hilfe das RG. ja gerade die Nichtanrechnung der gesetzlichen Hinterbliebenenpensionen verwirft. Denn dort sollen sie insoweit ja gar nicht geschädigt sein, als sie die Pension beziehen. Genau so verhält es sich aber auch bei den Hinterbliebenen des vertraglich Versicherten. Wenn das schädigende Ereignis und damit der Versicherungsfall nicht eingetreten wäre, hätten die Hinterbliebenen auch nur den Unterhalt gehabt, während sie jetzt den Unterhalt durch die Ersatzleistungen des Schädigers und die Versicherungssumme haben. Sie stehen sich also dann viel besser als die Hinterbliebenen eines Beamten. Sie sind aber trotzdem nicht etwa grundlos bereichert, wie es von verschiedenen Seiten behauptet wird, da sie ja die Versicherungssumme erst auf Grund der Prämienzahlungen, die eine mehr oder weniger große Ersparungstätigkeit darstellen, erlangen. Ein rechtlicher Grund ist also wohl vorhanden.

Daneben hat man, so vor allem von Weinrich [7]), eine wenigstens teilweise Anrechnung damit zu begründen versucht, daß in vielen Fällen ja die Summe der eingezahlten Prämien bei weitem nicht die Höhe der ausgezahlten Versicherungssummen erreiche. Der überschießende Betrag stelle daher keine Gegenleistung dar, sei nicht durch Prämien erkauft, müsse also zur Anrechnung gelangen.

Demgegenüber hat Oertmann [8]) mit Recht darauf hingewiesen, daß man die Tätigkeit der Versicherer als Ganzes betrachten müsse. In ebenso vielen Fällen seien die Prämien ebenso hoch wie die Versicherungssumme, ja in vielen Fällen würden sie diese noch erheblich übersteigen, da die Versicherungsgesellschaften die Prämiensätze im Verhältnis zum Risiko so einrichten müssen, daß sie insgesamt mehr Prämien einnehmen als sie an Versicherungsgeldern auszahlen.

---

[6]) VA., S. 135 ff. Seuff. Bl., Bd. 76, S. 789.
[7]) a. a. O., S. 70.
[8]) VA., S. 135.

Zudem würde das Ergebnis bei einer Anrechnung recht unbillig sein. „Die gegnerische Lehre führt also geradezu zu einer Bestrafung des Vorsichtigen, der um den Betrag der gezahlten Prämien sich im Ergebnis schlechter steht als der Unvorsichtige, der sich nicht versichert hat. Und das zum Besten des eine sonderliche Rücksichtnahme gewißlich nicht verdienenden Schädigers.“ Gerade in der heutigen Zeit, wo die verschiedensten Arten von Versicherungen in immer größerem Umfange abgeschlossen werden, würde eine Anrechnung dazu führen, daß in den meisten Fällen der Schädiger frei ausgehen würde, der Versicherte in Wirklichkeit also die Versicherung zugunsten des Schädigers abgeschlossen hätte.

Wir stellen also fest, daß die vertraglichen Versicherungssummen keinen „Vorteil“ im Sinne der c. l. c. d. darstellen, da sie durch Gegenleistungen (Prämien) erworben sind. Daraus folgt, daß die auf Vertrag beruhenden Versicherungen trotz Identität der rechtsbegründenden Tatsache wegen fehlenden Vorteilscharakters in allen Fällen nicht anzurechnen sind.

Wie ist es nun bei den auf Gesetz beruhenden Ansprüchen, den Amts-, Witwen- und Waisenpensionen? Stellen diese einen „Vorteil“ im Sinne der c. l. c. d. dar? Diese Frage ist vom RG. und von der h. M. bejaht worden. Wie wir schon gesehen haben, dreht sich hier alles um den rechtlichen Charakter der Pension. Dieser allein kann für die Entscheidung, ob „Vorteil“ oder nicht, maßgebend sein.

Es ist daher erforderlich, näher darauf einzugehen und die rechtlichen Merkmale der gesetzlichen Pension herauszuarbeiten. Das RG. hat ja in seiner grundlegenden Entscheidung im 64. Band, auf die alle folgenden Entscheidungen verweisen, die besonderen Merkmale der vertraglichen Versicherung herausgestellt und die Pension damit verglichen, allerdings die Ähnlichkeit in allen Fällen bestritten. Es ist daher am zweckmäßigsten, diese Gesichtspunkte des RG. zu benutzen und daran den rechtlichen Charakter der gesetzlichen Pension festzustellen.

In den Entscheidungen, Band 38, 322 und Band 64, 350, sagt das RG. ausdrücklich, daß die Besoldung und Pension des Beamten nicht eine Gegenleistung des Staates für die Dienste des Beamten sei. Da ja, was allgemein anerkannt und vom RG. in Band 38, 323 besonders hervorgehoben worden ist, die amtliche Pension und die Witwen- und Waisengelder einen Teil der Besoldung, der staatlichen Gesamtleistung darstellen, ist die gestellte Frage zu gleicher Zeit die Frage, ob die Besoldung des Beamten eine Gegenleistung (Äquivalent) des Staates ist.

Das Beamtenverhältnis beruht auf einem öffentlich-rechtlichen Dienstvertrag.[9]) Durch diesen Vertrag verpflichtet sich der Beamte, das ihm übertragene Amt zu verwalten. Der Staat übernimmt dafür die Besoldung des Beamten. Laband[10]) hat hierfür das Wort Alimentierung gebraucht, da die

[9]) Laband, Bd. I, S. 101/102.
[10]) a. a. O., S. 108.

Besoldung nämlich nicht immer durch eine wirkliche Dienstleistung bedingt ist, sondern auch bei Verhinderung durch Krankheit usw. gezahlt wird. Laband hat damit aber nur den Gehalt in formeller Beziehung gemeint. Das RG. gibt dem Wort „Alimentierung" eine ganz andere Bedeutung. „Die Natur einer mit seinem Amte verbundenen Rente, die dazu bestimmt war, ihm ein seinem Amte entsprechendes standesgemäßes Auskommen zu gewähren." [11])

Hiermit setzt sich das RG. in Widerspruch zu anderen Entscheidungen. Selbst in der Entscheidung Band 38, 322 erkennt es den Äquivalenzcharakter der Besoldung und der Pension an: „Die Besoldung eines Beamten umfaßt nicht allein das an ihn während der Dauer seiner amtlichen Stellung zu zahlende Gehalt, sondern alle ihm von der Anstellungsbehörde für die Übernahme und Fortführung seines Amtes ausgesetzten Vorteile." Am deutlichsten aber wird der Widerspruch in RGE. 70, 101, wo es „völlige Analogie" zwischen Beamtenpensionen und der vom Unternehmer zugunsten der Arbeitnehmer abgeschlossenen Kollektivversicherung feststellt und die Fürsorge des Dienstherrn für seine Angestellten als „Gegenleistung für ihre Dienste" bezeichnet. Damit hat das RG. ja selbst ausgesprochen, daß die Pensionen und damit auch der Gehalt der Beamten als Gegenleistung für die Dienstleistungen der Beamten anzusehen sind.

In seiner Entscheidung Bd. 51, 290 ff (305) charakterisiert das RG. das Beamtenverhältnis folgendermaßen: „Durch den einmal erfolgten Eintritt in den Staatsdienst wird ein fortdauerndes Dienstverhältnis ohne Rücksicht auf einzelne tatsächliche Unterbrechungen der Dienstleistungen des Beamten begründet. Der Beamte stellt seine ganze Persönlichkeit in den Dienst des Staates, leistet ihm nicht bloß eine Reihe einzelner Dienste." Hieraus geht klar hervor, daß die Besoldung des Beamten für die Bereithaltung seiner Persönlichkeit und für seine Dienste bestimmt, also als Äquivalent des Staates zu werten ist.

Am klarsten ist diese Ansicht auch vom RG. selbst in seiner Entscheidung Bd. 21, 187 ausgesprochen: „Denn der Anspruch des Beamten beruht auf dem Dienstvertrag, und die Pension bildet einen Teil der Vergütung, welche er für seine Dienste noch nach Ablauf der Dienstzeit zu beziehen hat."

„Der Gehalt bedeutet stofflich ganz dasselbe wie der Dienstlohn im zivilrechtlichen Dienstvertrag und ist demnach eine Gegenleistung in Geldwert für die durch die Anstellung begründete öffentliche Dienstpflicht, die nach der Dauer derselben vom Dienstherrn geschuldet und in regelmäßigen Zeitabschnitten fällig wird." [12])

Diese Leistung des Staates ist eine Gegenleistung nicht für einzelne Diensthandlungen, sondern für die Dienstpflicht im allgemeinen. Das ist nichts besonderes, denn sie findet sich überall im Privatleben, wo der Dienstlohn meist auch nicht für eine einzelne Dienstleistung gewährt wird. Es ist also daran

---

[11]) RGE. 38, 322.

[12]) Otto Mayer: Verwaltungsrecht, Bd. II, S. 204.

festzuhalten, daß die Pension eine Gegenleistung des Staates an den Beamten darstellt. [13])

Damit wird aber auch der weitere Einwand des RG., daß die Pension kein selbständig erworbenes Vermögensobjekt sei, hinfällig. „Eine Gegenleistung für Leistungen, die einen unselbständigen Vermögenserwerb begründen, ist nicht denkbar.“ [14])

Auf den ersten Blick könnte es allerdings so scheinen, als wenn die Pensionen aus Mitteln des Staates bezahlt würden. Aber in Wirklichkeit haben die Beamten sich dieselben schon im Laufe ihrer Dienstzeit erworben, zwar nicht durch Zahlung von Prämien wie bei den Privatversicherungen, oder Beiträgen zu Pensionskassen, wie sie früher für die Beamten bestanden, sondern in Gestalt von Gehaltsabzügen oder Dienstleistungen. Der letztere Fall ist der in Deutschland häufigere. Dem Beamten wird von vornherein ein um den Betrag der Beiträge gekürztes Gehalt ausgezahlt. Durch diese Gehaltsminderung wird wirtschaftlich die Zahlung von besonderen Beiträgen erreicht. Die Beamten haben damit also Gegenleistungen gemacht. [15]) Damit ist dann auch entschieden, daß es sich bei der Pension doch um einen selbständig erworbenen Vermögenserwerb handelt.

Das RG. bestreitet sogar die Selbständigkeit des Vermögenserwerbs, wenn die Beamten zur „Bestreitung der Reichsaufgaben besondere Beiträge, und zwar in nicht unerheblichem Umfange“ geleistet haben. Dieser Fall ist doch aber mit einer Privatpension gleich zu setzen. und trotzdem bejaht das RG. die Anrechnung.

Die Pension ist aber auch das „Erwerbsergebnis einer Ersparungstätigkeit“ des Beamten. Das wird vom RG. bestritten. [16]) Bei den vertraglichen Versicherungen ist anerkannt, daß die Versicherungssumme sich als das Produkt der ersparten Prämien darstellt. Das gleiche muß aber auch für die gesetzliche Pension gelten .Wie ich eben schon ausgeführt habe, ist die Pension durch Beiträge in Form von Gehaltsabzügen und Dienstleistungen erworben. Hier liegt nun wirtschaftlich auch eine Spartätigkeit des Beamten vor. Während der Privatbeamte von seinem relativ höheren Gehalt einen Teil für die Zahlung von Versicherungsprämien aufwendet und damit sich allmählich eine ganze Summe, nämlich die Versicherungssumme, erspart, muß sich der Staatsbeamte mit einem geringeren Gehalt begnügen. Er muß also vorläufig auf die Differenz gegenüber dem Privatbeamten verzichten. Es kann auch keinen Unterschied machen, ob diese Ersparung freiwillig geschieht, oder durch Gesetz vorgeschrieben und staatlich geregelt wird.

Dem Einwurf, daß von einem Ersparnis der Pension dann doch keine Rede sein könnte, wenn der Pensionsanspruch schon nach verhältnismäßig

---

[13]) So auch W. Jellinek: Verwaltungsrecht, S. 380.

[14]) v. Hofacker, a. a. O., S. 37.

[15]) So auch Oertmann VA. S. 145. Eger, a. a. O., S. 472. Eberhagen, a. a. O., S. 58.

[16]) RGE. 64, 350.

kurzer Dienstzeit fällig würde, läßt sich der Hinweis entgegen halten, daß für die Berechnung der Pension nicht nur die Höhe des bezogenen Gehaltes, sondern vor allen Dingen auch die Dauer der Dienstzeit maßgebend ist und daß vor Ablauf von 10 Dienstjahren keine Pension gezahlt wird.

Die bisherigen Ergebnisse der Untersuchung über die rechtliche Natur der gesetzlichen Pension legen die Vermutung nahe, daß es sich bei ihr um eine besondere Art von Versicherung handelt. Das wird vom RG. stark bestritten, da ja sonst auch der Grund für die Bejahung der Anrechnung entfiele.[17])

Die Gehaltsabzüge lassen sich wirtschaftlich mit den Prämienzahlungen vergleichen. Es kann ja keinen Unterschied ausmachen, ob die Versicherung durch Zahlung von Geldprämien oder durch Leistung von Diensten erworben wird. „Auf die objektive Gleichwertigkeit von Leistung und Gegenleistung im Sinne der Synallagma kommt es ja bekanntlich grundsätzlich nicht an.“[18])

Ebensowenig ist es erheblich, daß der Rechtsgrund für die Leistung des Staates ein öffentlich-rechtlicher ist. „Deshalb steht gar nichts im Wege, daß die Leistung selbst ihrer rechtlichen Natur nach durchaus mit einer privatrechtlichen Leistung identisch sei.“[19])

Das wirtschaftliche Merkmal aller Versicherungen, das nach Stintzing[20]) in der „Verteilung der Schäden auf eine größere Anzahl durch identische Gefahren bedrohter Personen“ zu finden ist, trifft ja gerade auch bei den gesetzlichen Pensionen zu.

Als Versicherer tritt hier eben nicht eine besondere Versicherungsgesellschaft, sondern der Staat selbst auf. Anstatt den Beamten von vornherein mehr Gehalt zu geben und ihnen die Sorge für die Zukunft selbst zu überlassen, hat er eine Versicherung in Form der Pensionen eingerichtet, deren Beiträge er sich durch Gehaltsabzüge und Dienstleistungen verschafft. Es handelt sich hier um eine Zwangs- oder Pfichtversicherung, wie sie ja auch in der Sozialversicherung besteht.

Zu den Anhängern der Ansicht, daß die gesetzliche Pension eine besondere Art der Versicherung darstelle, gehört in erster Linie Eger: „Die Pension ist eine besondere Art der Versicherung.“[21]) „Ein Unterschied zwischen Privat- und Staatspension besteht materiell nicht, sondern liegt formell nur darin, daß der Anspruch auf erstere durch Beiträge, der auf letztere durch entsprechende Gehaltskürzungen erworben wird.“[22])

Stintzing läßt die Frage offen, neigt aber doch mehr der bejahenden Antwort zu: „Ist die gesetzliche Pension — was ja sehr bestritten, aber doch nicht ganz zu verwerfen ist — doch eine Versicherung der Beamten . . . . .“[23])

---

[17]) RGE. 15, 114; 38, 322; 64, 350.
[18]) Oertmann, Seuff. Bl., Bd. 76, S. 789.
[19]) Stintzing, a. a. O., S. 63.
[20]) a. a. O., S. 59.
[21]) a. a. O., S. 469, 475.
[22]) a. a. O., S. 369.
[23]) a. a. O., S. 65.

Recht deutlich spiegelt sich die Versicherungsnatur der gesetzlichen Pensionen in der Entwicklung des Hinterbliebenenpensionswesen wieder. Früher waren besondere Kassen eingerichtet, denen die Beamten zwangsweise beitreten mußten. Durch das Hinterbliebenenfürsorgegesetz vom 20. 5. 1882 übernahm der Staat die Kassen, an die aber noch weiterhin besondere Beiträge abgeführt werden mußten. Erst mit dem Preuß. Ges. vom 28. 3. 1888 fielen diese besonderen Beiträge fort. Trotzdem blieb aber die Verpflichtung des Staates zur Zahlung der Witwen- und Waisengelder bestehen. Da zu gleicher Zeit die Gehälter nicht gekürzt und die früheren Beiträge sofort am Gehalte einbehalten wurden, war mit dieser Maßnahme lediglich, was auch bezweckt war, eine besondere Gehaltserhöhung erreicht. Es blieb also in Wirklichkeit das früher bestandene Versicherungsverhältnis weiterhin unverändert bestehen.

Auch das RG.[24]) nimmt an, daß in dem Fall, wo der Arbeitgeber freiwillig auf seine Kosten die Arbeiter gegen Unfall versichert, völlige Analogie mit der gesetzlichen Pension gegeben sei. Damit gibt es schon den Versicherungscharakter der Pensionen zu, denn es denkt doch nicht daran, den Versicherungscharakter der vertraglichen Unfallversicherung zu leugnen.

In materieller Beziehung ist aber die Entscheidung verfehlt. Daher kommt es auch, daß sich das RG. in der Begründung dauernd widerspricht. Es ist doch nicht verständlich, wenn das RG. von einer Versicherung „auf eigene Kosten" (d. h. hier auf Kosten des Staats) spricht, um gleich darauf fortzufahren: „Diese Fürsorge des Staates gehört zu der Gegenleistung für die Dienste des Beamten." „Auf eigene Kosten" ist doch rechtlich nur als „unentgeltlich" zu verstehen. Daß dies aber nicht vorliegt, gibt das RG. ja selbst zu.

Ebenso bedenklich ist die Annahme des RG., daß der Arbeitgeber die Versicherung „auf eigene Kosten" vornehme, die aber dann trotzdem „zu der Gegenleistung für die Dienste der Arbeitnehmer" gehöre. Es liegt hier nämlich tatsächlich ein Fall vor, daß ein Dritter aus Liberalität unentgeltlich für andere eine Versicherung eingeht. Es dürfen also in diesen Fällen entgegen der Meinung des RG. und der oben in § 6 bezeichneten Anhänger die Versicherungssummen nicht zur Anrechnung gelangen.

Mit diesen Ausführungen sind die Begründungen des RG. widerlegt. In der gesetzlichen Pension ist eine besondere Art der Versicherung und zwar ein Fall der sogenannten Summenversicherung zu erblicken, da sich die Höhe der Pension nicht nach dem tatsächlichen Schaden und einer Bedürftigkeit, sondern nur nach der Höhe der Besoldung und der Dauer der zurückgelegten Dienstzeit regelt.

Wir kommen also auf Grund dieser Untersuchungen über die Rechtsnatur der gesetzlichen Pension zu dem Ergebnis, daß die gesetzliche Pension ebenso wie die Versicherung eine Gegenleistung, damit ein selbständig erworbenes Vermögensobjekt und das wirtschaftliche Ergebnis einer Ersparungstätigkeit darstellt.

---

[24]) RGE. 70, 101.

Mit dieser Feststellung fällt zu gleicher Zeit die Behauptung von dem Vorteilscharakter der Pension im Sinne der c. 1. c. d. Daraus ergibt sich, daß vertragliche Versicherungen und gesetzliche Pensionen gleich zu behandeln sind und nicht zur Anrechnung gebracht werden müssen.

Es wäre nun noch kurz zu prüfen, ob es sich mit den gesetzlichen Witwen- und Waisengeldern ebenso verhält. Bei vertraglichen Witwenpensionen und Lebensversicherungen ist es unbestritten, daß keine Anrechnung zu erfolgen hat.[25]) Es spielt ja keine Rolle, ob die Witwe oder die Hinterbliebenen die Versicherungssumme selbst „erkauft" haben oder ob sie ihnen auf Grund eines Vertrages zugunsten Dritter zufällt.

In gleicher Weise rechtfertigt sich unter dem Gesichtspunkt der c. 1. c. d. die Nichtanrechnung der gesetzlichen Witwen- und Waisenpension. Zwischen diesen und den vertraglichen Ansprüchen besteht völlige Analogie, wie ich schon oben bei der Amtspension festgestellt habe. Im selben Sinne entscheidet sich auch Eger[26]) für die Nichtanrechnung, da der Beamte „ein Vermögensrecht schon erworben habe, das mit seinem Tode für seine Hinterbliebenen realisierbar werde." Dagegen macht Eger für die Waisenpension eine Einschränkung.[27]) Er will die Pension berücksichtigt wissen, nicht nach dem Gesichtspunkt der c. 1. c. d., sondern aus der Tatsache, daß der Anspruch der Kinder eine Bedürftigkeit voraussetze und diese Bedürftigkeit durch die Pension vermindert werde. Dagegen ist aber einzuwenden, daß die Bedürftigkeit gemäß § 1602 Abs. II BGB. nach den Vermögenseinkünften, und nicht nach dem Vermögen des Kindes zu beurteilen ist.[28]) Da aber durch den Pensionserwerb nur das Vermögen des Kindes und die Einkünfte aus dem Vermögen höchstens nur insoweit vermehrt werden, als die Pension an Zinsen einbringt, könnten nur diese Zinsen, die in der Praxis kaum einen großen Umfang annehmen werden, bei der Festsetzung der Schadenersatzsumme berücksichtigt werden.

Wie eigenartig selbst den Anhängern der Anrechnung von Amtspensionen die Anrechnung der Hinterbliebenenpensionen erscheint, geht ja schon aus den Zweifeln Oertmanns hervor, dem zufolge „die Entscheidung auf des Messers Schneide steht." Er bejaht denn auch die Anrechnung nur, damit er zu demselben Ergebnis wie bei den Amtspensionen kommt, da „eine verschiedene Behandlung innerlich wenig befriedigen würde."[29]) Wenn man aber seinen Weg geht, nämlich den des Analogieschlusses, so kommt man bei unserem Ergebnis für die Amtspensionen ja gerade zur Nichtanrechnung der gesetzlichen Hinterbliebenenpensionen.

Da das RG. und mit ihm viele Vertreter der Wissenschaft die Anrechnung der gesetzlichen Pensionen mit der Begründung der „einheitlichen Scha-

---

[25]) Siehe RGE. 10, 50.

[26]) a. a. O., S. 476.

[27]) a. a. O., S. 477. So auch Linckelmann, S. 66.

[28]) So auch von Hofacker, a. a. O., S. 66.

[29]) VA., S. 144.

densauffassung" bejahen, ist eine Untersuchung auch unter diesem Gesichtspunkt geboten.

Die „einheitliche Schadensauffassung" ergibt sich nach der Ansicht des RG.[30]) und besonders auch Oertmanns[31]) daraus, daß die Pensionen des eigenen Rechtsgrundes ermangeln, da sie juristisch nur das fortdauernde Gehalt in „verkümmerter Form" darstellten. Der Erfolg der schädigenden Handlung sei ein einheitlicher, da der eingetretene Schaden von vornherein nur in der Differenz zwischen Gehalt und Pension bestehe und von einem besonderen „lucrum" gar keine Rede sein könne.

Oertmann hat versucht, die Fälle der „einheitlichen Schadensauffassung" von denen der c. l. c. d. abzugrenzen. Es ist ihm aber nicht gelungen. Er macht den Unterschied zwischen einer Tätigkeit des Schädigenden, die nur „wertvernichtend" wirke und einer solchen, die daneben auch neue Werte schaffe. Im ersteren Falle sei für die c. l. c. d. kein Raum. Diese Ansicht kann nicht überzeugen. Wie Oertmann selbst zugibt,[32]) kann auch eine nur wertvernichtende Tätigkeit des Schädigers zu einer Vorteilsausgleichung führen, und zwar bei der Naturalherstellung, wenn der Geschädigte den sogen. „Vorteil" dem Schädiger herauszugeben hat. Damit hält Oertmann es zwar noch nicht für erwiesen, aber von vornherein als höchstwahrscheinlich, daß diese Form des Ausgleichs der Vorteilsausgleichung wirklich angehöre.[33]) Wenn Oertmann bei nur wertvernichtender Tätigkeit die Möglichkeit der Herausgabeform der Vorteilsausgleichung zugibt, dann muß das doch erst recht in der Form der c. l. c. d., die doch wesentlich schwächer ist, möglich sein.

Daraus ist zu folgern, daß in allen Fällen, in denen sich bei Anwendung der Vorteilsanrechnung ein anderes Ergebnis als mit Hilfe der „einheitlichen Schadensauffassung" ergeben würde, für die letztere kein Raum gegeben ist. Diese kommt vielmehr nur dort in Frage, wo, wie Oertmann[34]) selbst zugibt, der „Vorteil" nur in der Beseitigung oder in dem Verschwinden des zunächst eingetretenen Schadens besteht. Dem letzteren ist der Fall gleichzusetzen, daß der Schaden anderweitig ersetzt wird.

Um einen solchen Fall handelt es sich aber hier gar nicht. Wie ich oben dargelegt habe, ist in der Pension keine besondere Form eines verkümmerten Gehalts zu erblicken. Sie stellt vielmehr etwas ganz anderes als der Gehalt dar, da sie ihrer Natur nach eine besondere Art von Versicherung ist. Daraus ergibt sich klar, daß eine Stellung des Problems unter den Gesichtspunkt der „einheitlichen Schadensauffassung" nicht geboten ist.[35])

Hinsichtlich der Nichtanrechnung der gesetzlichen Hinterbliebenenpensionen bedarf es noch wegen der Besonderheit des Ersatzanspruchs einer kurzen Er-

---

30) RGE. 17, 45 ff (47); 38, 320 ff (323); 64, 350 ff (354).

31) VA., S. 142.

32) VA., S. 229 ff.

33) VA., S. 230.

34) VA., S. 17.

35) Ebenso Rümelin, Kr. V. Schr., Bd. 45, S. 202.

gänzung. Gegenstand des Ersatzanspruchs der Hinterbliebenen gemäß § 844 BGB. ist der entzogene Unterhalt. Hier versucht nun auch das RG. die Hinterbliebenenpension als „residuäre Unterhaltsgewährung" des Staates hinzustellen und auf Grund der „einheitlichen Schadensauffassung" die Anrechnung zu bejahen. Oertmann, dem die Anrechnung dieser Pensionen ja überhaupt sehr zweifelhaft ist, scheint dieses Argument auch nicht voll zu bejahen, wenn er sagt: „Vielleicht ließe sich noch sagen . . . ."

Wenn man mit Oertmann [36]) die Pension als „residuäre Unterhaltsgewährung" auffaßt, durch die den Hinterbliebenen auch für die Zeit nach dem Tode des Unterhaltsverpflichteten das Recht auf den Unterhalt in Höhe der Pension erhalten bleibe, muß man aber auch konsequenter Weise denselben Maßstab bei vertraglichen Pensionen und Lebensversicherungen anlegen. Denn in diesen Fällen hat der Mann doch auch durch die Versicherung vorgesorgt, daß die Hinterbliebenen nach seinem Tode nicht den Unterhalt verlieren, sondern er ihnen in Höhe der Versicherungssumme bezw. Pension erhalten bleibt. Man müßte also auch hier zur Anrechnung gelangen. Das wird aber von den Anhängern Oertmanns und des RG. nirgends verlangt.

Die Hinterbliebenenpension unterscheidet sich doch schon allein durch ihren Versicherungscharakter rechtlich sehr stark von dem entzogenen Unterhaltsanspruch. Zudem ist dieser, soweit er sich auf die Kinder bezieht, von deren Bedürftigkeit abhängig, während die Hinterbliebenenpension ohne Rücksicht hierauf, allein nach dem Dienstalter und dem Einkommen des Getöteten berechnet wird.

Wenn das RG. [37]) darauf hinweist, daß der Hinterbliebenenpensionsanspruch nur die „Fortsetzung des in dem Amtseinkommen des Ernährers gewährleisteten Unterhalts" sei, so hat demgegenüber v. Hofacker [38]) mit Recht betont, daß zu Lebzeiten des Mannes dieser allein dem Staat gegenüber Ansprüche auf Besoldung usw. hatte. Von einer Gewährleistung des Unterhalts an die Frau von Seiten des Staates kann daher keine Rede sein. Dann ist auch in der Hinterbliebenenpension keine „Fortsetzung des bisher in dem Amtseinkommen des Ernährers gewährleisteten Unterhalts" zu erblicken.

Es zeigt sich also auch hier, daß die Anrechnung der Amts- und Hinterbliebenenpensionen aus dem Gesichtspunkt der „einheitlichen Schadensauffassung" verfehlt ist.

Versuche, die Anrechnung von vertraglichen Versicherungen mit der Konstruktion der „einheitlichen Schadensauffassung" zu begründen, sind von keiner Seite unternommen worden. Es braucht daher auch nicht hierauf eingegangen zu werden, da es für die Lösung des Problems keine Rolle spielt.

---

[36]) VA., S. 145.

[37]) RGE. 64, 350 ff (353).

[38]) a. a. O., S. 68.

§ 7.

Unter dem Gesichtspunkt der Zweckerreichung.

Bis jetzt haben wir der Untersuchung über die Anrechnung von Versicherungen die kausale Verknüpfung von „Vorteil" und „Nachteil" zu Grunde gelegt. Es haben nun einige Schriftsteller, so vor allem Klein und Rappaport, die finale Verknüpfung der Versicherungs- und Schadensersatzansprüche zum Ausgangspunkt ihrer Betrachtungen gewählt.

Sie zählen die hier in Betracht kommenden Fälle der Anrechnung dem Gebiete des „Untergangs der Verpflichtung durch Zweckerreichung" zu und fassen demgemäß das Verhältnis zwischen Versicherer und Schädiger als Gesamtschuldverhältnis auf. Daß es sich hier natürlich nicht um echte Gesamtschuld handeln kann, wird von ihnen zugegeben und ist auch sonst nirgends behauptet worden. [1]) Es soll vielmehr sogen. „unechte Solidarität" vorliegen. Dieser Begriff, der im BGB. gerade aus Gründen der Vereinfachung nicht vorkommt, wird von den Anhängern in den Fällen benutzt, wo trotz Identität des Leistungsgegenstandes keine subjektive Zweckgemeinschaft zwischen den Schuldnern besteht und daher von einem echten Gesamtschuldverhältnis nicht gesprochen werden kann. Diese Unterscheidung ist von mehreren Seiten [2]) als unnötig bekämpft worden, da ja ein gemeinsamer Zweck der Schuldner mit der Leistung nicht erforderlich ist. Läßt sich so schon aus allgemeinen Erwägungen die Konstruktion des unechten Gesamtschuldverhältnisses widerlegen, so wird sich erst recht in unseren Fällen die Anwendung als verfehlt zeigen.

Nach Klein [3]) liegt das Erlöschen einer Forderung durch Zweckerreichung dann vor, „wenn ihr entfernterer realer juristischer Zweck für den Gläubiger gleich vollständig und günstig durch eine nicht auf die Obligation gerichtete Tätigkeit oder einen zufälligen Vorgang erreicht ist." Die Fälle, wo Vorteil und Nachteil durch ein und dasselbe schädigende Ereignis verursacht sind, scheidet er als nicht hierher gehörig aus. Bei den Ansprüchen auf Schadensersatz gegen den Schädiger und auf Zahlung der Versicherungssumme gegen den Versicherer sei der entfertere reale juristische Zweck die gleiche Bedürfnisbefriedigung des Geschädigten. Dieser Zweck soll also in beiden Fällen in Schadensersatz bestehen. Würde nun der Schädiger den Schaden vollkommen ersetzen, so würde der Anspruch gegen den Versicherer durch Zweckerreichung („Unmöglichkeit der Erfüllung") erlöschen und dieser damit von der Zahlung der Versicherungssumme befreit werden. Wenn andererseits zuerst der Versicherer die Versicherungssumme an den Versicherten gezahlt und damit den Schaden vollkommen gedeckt hätte, müßte aus denselben Gründen doch auch der Schädiger von seiner Verpflichtung frei werden. Das geben Klein und Rappaport auch zu. Da aber solch ein Ergebnis „aller Billigkeit Hohn spräche", wollen

[1]) Oertmann, VA., S. 125. Rümelin, Kr. V. Schr., Bd. 45, S. 219 ff.

[2]) Leonhard, S. 732 ff. Last, a. a. O., S. 39 ff. Kreß a. a. O., S. 609.

[3]) Untergang der Obligation, S. 132.

sie „aus dem Gesichtspunkt der Vermeidung dieses unbilligen Ergebnisses“ den Anspruch gegen den Schädiger „entgegen dem logischen Postulat des Prinzips“ bestehen lassen. „Obzwar mit Solutionsabsicht gezahlt wird, bleibt die Forderung doch erhalten, um an den Zahlenden zediert werden zu können.“

Daß solch eine Begründung, die sich im klaren Gegensatz zu der eigens für ähnliche Fälle gebildeten Konstruktion nur auf Billigkeitserwägungen beruft, zur Lösung des Problems nicht geeignet erscheint, ist wohl klar.

Die oben angegebenen Vertreter der unechten Solidarität zwischen Versicherer und Schädiger sehen in dem Versicherungsanspruch einen Anspruch auf Schadensersatz, ebenso wie in dem Anspruch gegen den Schadensschuldner. Diese Ansicht wird dem Wesen der Versicherung nicht gerecht. Sie ist darum auch von vielen Seiten bestritten worden, so z. B. vom RG.: „Er (der Versicherungsanspruch) bildet keinen reinen Schadensersatzanspruch, sondern einen Vermögenserwerb aus einem gewagten Rechtsgeschäft . . . .“ [4])

Viele andere machen hier einen Unterschied zwischen der sogen. Summen- und Schadensversicherung. Die Summenversicherung, zu der vor allem die Lebens- und Unfallversicherung zu zählen sind (für die vorliegende Arbeit also die meisten Beispiele abgibt), verfolgt in keiner Beziehung die Tendenz, Schadensersatz zu sein. Das geht schon daraus hervor, daß z. B. die Lebens-Versicherungssumme gar nicht von dem Eintritt eines Schadens, zu dessen Entschädigung sie dienen könnte, abhängig ist. Denn sie kann schon bei Erreichung eines gewissen Alters fällig sein. Tritt sie bei einem außergewöhnlichen Ereignis ein, z. B. bei vorzeitiger gewaltsamer Tötung oder infolge eines Unfalls, so ist sie doch kein Schadensersatz im rechtlichen Sinne, nein, nicht einmal im ökonomischen. Denn die Höhe der Versicherungssumme ist ja gar nicht von der Höhe des tatsächlich entstandenen „Schadens“ abhängig, sondern berechnet sich einfach nach der Höhe der abgeschlossenen Versicherung. Ein weiteres Argument gegen die Schadensersatznatur der Summenversicherung läßt sich auch aus dem Umstand gewinnen, daß der Fall einer sogen. Doppel- oder Überversicherung nicht durch das Gesetz ausgeschlossen ist. Man kann eine derartige Doppelversicherung heute wohl als sehr häufig bezeichnen. Wenn also der Versicherte hier gegen die verschiedenen Versicherer nebeneinander seine Ansprüche geltend machen kann, so widerspricht das dem Sinn eines Schadensersatzes. Hieraus kann aber auch mit Sicherheit darauf geschlossen werden, daß der Versicherte gegen den Versicherer und den Schädiger in derselben Weise vorgehen kann.

Es ergibt sich also hieraus für die Summenversicherung, daß eine Zahlung des Versicherers den Bestand der Verpflichtung des Schadensersatzpflichtigen vollkommen unberührt läßt. [5]) Dasselbe muß dann aber auch für die gesetzlichen Pensionen, und zwar sowohl Amts- als auch Hinterbliebenenpensionen, gelten, da sie ja auch Versicherungen und zwar Summenversicherungen sind.

---

[4]) RG. in Seuff. Arch. 55, Nr. 74. So auch Degenkolb Arch. z. Pr., Bd. 76, S. 25 ff. Rümelin, Kr. V. Schr., Bd. 45, S. 219 ff.

[5]) So Oertmann, VA., S. 125. Klingmüller Jh. J., Bd. 64, S. 107 ff.

Daß Pensions- und Schadensersatzanspruch nicht denselben Zweck verfolgen, gibt Oertmann zu.[6]) Dagegen versucht aber Walsmann[7]) die Anrechnung der Hinterbliebenenpensionen damit zu rechtfertigen, daß er die Identität des Zwecks beider Ansprüche anerkennt und einen Fall, ähnlich dem der Solidarobligation, als gegeben ansieht. „Die Auszahlung wirkt zugunsten des Schädigers wie die teilweise Erfüllung der Schadensersatzschuld durch einen Dritten." Dann muß er aber auch zu dem Ergebnis kommen, daß der Staat von der Verpflichtung zur Pensionszahlung befreit wird, wenn der verlorene Unterhalt durch die Zahlungen des Schadensersatzpflichtigen weiter gewährt ist. Dieses Ergebnis ist aber bis jetzt noch von keiner Seite als richtig vertreten worden; „. . . . . ist unbewiesen, und höchst bedenklich."[8])

Bei der sogen. Schadensversicherung ergeben sich größere Schwierigkeiten. Hier ist nicht zu bestreiten, daß der ökonomische Zweck in der Entschädigung des Versicherten für den entstandenen Schaden liegt. Ebenso aber ist auch der juristische Zweck auf Ersatz des Schadens gerichtet, denn hier ist ausdrücklich in § 59 VVG. die Doppel- und Überversicherung gesetzlich ausgeschlossen. Außerdem ist die Leistung des Versicherers der Höhe nach nicht abhängig von den gezahlten Prämien, sondern von der Höhe des tatsächlich entstandenen Schadens. Mehr als dieser wird nicht vergütet. Dadurch unterscheidet sich die Schadensversicherung ja gerade von der Summenversicherung.

Dagegen macht Last[9]) für alle Versicherungen einen Unterschied zwischen wirtschaftlichem und juristischem Zweck. Als ökonomischen Zweck bezeichnet er Deckung eines Vermögensnachteils. Demgegennüber stellt er den juristischen Zweck, indem er die Versicherungssumme als Äquivalent der Prämien bezeichnet. So kommt er zu dem Ergebnis, daß der juristische Zweck im Entgelt für die Leistung des Versicherten zu finden sei. Damit wäre dann kein Raum für ein Solidarverhältnis, ob echt oder unecht. Diese Begründung hat viel für sich, kann aber trotzdem nicht restlos überzeugen.

Wenn man der Schadensversicherung die Schadensersatznatur zuspricht, würde sich daraus ergeben, daß durch eine Zahlung des Schadensersatzpflichtigen der Versicherer frei würde. Das ist auch allgemein anerkannt und entspricht den Bestimmungen.

Würde aber auch ebenso der Schadensersatzpflichtige von seiner Verpflichtung durch eine Zahlung des Versicherers befreit werden? Dem steht § 67 VVG. entgegen. § 67 VVG., S. 1 lautet: „Steht dem Versicherungsnehmer ein Anspruch auf Ersatz des Schadens gegen einen Dritten zu, so geht der Anspruch auf den Versicherer über, soweit dieser dem Versicherungsnehmer den Schaden ersetzt." Soweit der Versicherer den Schaden ersetzt, geht also ipso jure der Anspruch des Geschädigten gegen den Schädiger auf den Versicherer über. Er muß also trotz der erfolgten Zahlung noch bestehen, da er

---

6) VA., S. 144.
7) a. a. O., S. 98.
8) Oertmann, VA., S. 144.
9) Anspruchkonkurrenz, S. 32 ff.

sonst doch auch nicht übergehen kann. Damit ist durch das Gesetz ein Erlöschen des Schadensersatzanspruchs gegen den Schadensersatzpflichtigen durch Zweckerreichung ausgeschlossen. Das Ergebnis ist daher in beiden Fällen dasselbe, ob man in der Leistung des Versicherers Schadenersatz sieht oder nicht.

Es ergibt sich also, daß eine Zahlung des Versicherers den Schadensersatzpflichtigen nicht von seiner Verpflichtung befreit. Damit steht dann aber auch fest, daß diese Fälle nicht zum Gebiet des Untergangs der Verpflichtung durch Zweckerreichung zu zählen sind. Die Lösungsversuche mit Hilfe dieser Konstruktion müssen daher als verfehlt bezeichnet werden.

§ 8.

Einheitliche Nichtanrechnung nach Sinn und Zweck der Versicherungen.

In den §§ 6 und 7 habe ich gezeigt, daß eine Lösung des Anrechnungsproblems unter den Gesichtspunkten der „einheitlichen Schadensauffassung" und der „Zweckerreichung" nicht erreicht werden kann. Lediglich auf Grund der c. l. c. d. kamen wir unter Zugrundelegung der vom Reichsgericht herausgestellten Kriterien zu einem befriedigenden Ergebnis: der Verneinung der Anrechnung von Versicherungen in allen Fällen einschließlich der gesetzlichen Pensionen.

Ich will nun versuchen, die einheitliche Nichtanrechnung in allen Fällen aus einem anderen Grunde zu rechtfertigen. Die Nichtanrechnung ist einfach deshalb geboten, weil Zweck und Sinn der Versicherung einer Anrechnung widerstreben, da alle Versicherungen ja nur dem Versicherten zugute kommen sollen. Mit dieser Begründung ist schon mehrfach, vor allem in neuerer Zeit, die Anrechnung abgelehnt worden.[1]) Denselben Gesichtspunkt hat auch Oertmann[2]) zur Nichtanrechnung der vertraglichen Versicherungen herangezogen, um allerdings die Hauptstütze in der Zahlung der Prämien zu finden. („Eher wird man den Zweck des Versicherungs- usw. Vertrages heranziehen . . . . ."). In demselben Sinn liegt auch die Erklärung Rümelins[3]): „Es wäre aber das Urteil auf die Bedeutung der Versicherungsverträge zu gründen." Für die Personenversicherung verneint Kohler[4]) die Anrechnung aus demselben Grunde („Hier soll die Versicherungssumme nicht etwa bloß den Vermögensschaden vergüten, sondern auch weiterhin Freude und Wohlbehagen gewähren").

Um die Richtigkeit dieser Begründung zu beweisen, geht man am zweckmäßigsten von dem Begriff der Versicherung aus. Aus all den zahlreichen Begriffsbestimmungen, mögen sie nun als Hauptzweck der Versicherung Schadenersatz, Bedarfsdeckung oder Vermögensleistung bezeichnen, geht allgemein hervor, daß die Versicherungsleistung als Gegenleistung für die gezahlten

---

[1]) So vor allem Leonhard, S. 210. Siber: Schuldrecht, S. 46. Planck-Siber: Komm. Erläuterung 5 b zu § 249.

[2]) Komm. Vorbem. 5 c zu § 249.

[3]) Arch. Z. Pr., Bd. 90, S. 280.

[4]) Schuldrecht, S. 478.

Prämien an den Vertragsgegner, und nur an diesen bezw. an den Versicherten, zu dessen Gunsten der Versicherungsnehmer die Versicherung abgeschlossen hat, zu geschehen hat. Dem dritten Schadensschuldner des Versicherten soll die Versicherungsleistung also in keinem Fall zugute kommen.

Dasselbe ergibt sich direkt oder indirekt aus vielen gesetzlichen Bestimmungen, so vor allem des VVG. In den §§ 1, 55, 62 VVG. ist als alleiniger Träger von Rechten und Pflichten gegenüber dem Versicherer der Versicherungsnehmer genannt. Daher ist als Ausnahme in § 75 VVG. für die gesamte Schadensversicherung besonders hervorgehoben, daß bei der Versicherung für fremde Rechnung nicht der Versicherungsnehmer, sondern der Versicherte direkt der Berechtigte ist. Im selben Sinn gewährt § 156 VVG. dem Versicherer im Falle der Haftpflichtversicherung das Recht, die Versicherungssumme sofort an den Dritten, dem der Versicherungsnehmer zur Leistung verpflichtet ist, auszuzahlen.

Einen gewichtigen Grund führt Siber[5]) an. Er verwirft die Anrechnung gleichmäßig, weil „alle Versicherungen und auch Gesetzesvorschriften über Versorgungsberechtigung ausschließlich dem Versorgten dienen sollen, also ihrem Zweck nach nicht dazu führen dürfen, die Verantwortung des Ersatzpflichtigen zu erleichtern“. Er weist auf den § 67 VVG. hin und will den diesem § zugrunde liegenden Gedanken entsprechend auf alle Versicherungen anwenden. Der Gedanke des § 67 VVG. ist folgender: Auf dem Gebiet der Schadensversicherung soll nur der tatsächlich entstandene Schaden ersetzt werden. Hat nun der Versicherer den Schaden durch die Versicherungssumme gedeckt, so ist der Geschädigte befriedigt. Da aber die Versicherung nur ausschließlich dem Geschädigten zugute kommen soll, soll sich nicht etwa der schadensersatzpflichtige Schädiger auf die Deckung durch den Versicherer berufen und damit seine Zahlung verweigern können. Darum geht eben der Anspruch des Versicherten gegen den Schädiger auf den Versicherer über. Wendet man diesen Gedanken auf alle Versicherungen an, so ergibt sich damit tatsächlich eine Rechtfertigung für eine einheitliche Nichtanrechnung aller Arten von Versicherungsansprüchen, sei es privater, sei es öffentlich-rechtlicher.

Weiterhin läßt sich noch anführen, daß der Versicherte ja seine Prämien geleistet hat. Dann kann man auch als Zweck der Versicherungen ansehen, in der Versicherungssumme einen Entgelt für die gezahlten Prämien zu bieten.[6]) Dabei kann es keinen Unterschied machen, ob der Versicherte die Prämien selbst entrichtet hat, oder ob ein Dritter für ihn freiwillig die Versicherung und die Zahlung der Prämien übernommen hat.

Wenn nun von den Gegnern der Nichtanrechnung eingewendet wird, daß bei Verwerfung der Anrechnung der Geschädigte den erlittenen Verlust zweimal ersetzt bekomme, dadurch also ungerechtfertigt bereichert sei, so lassen sich demgegenüber gewichtige Gründe anführen. Allerdings scheint auf den ersten Blick der Geschädigte, der zugleich Versicherter oder Pensionsempfänger

---

[5]) Schuldrecht, S. 46.

[6]) So auch Last a. a. O., S. 55. Siehe auch Eger, a. a. O., S. 462.

ist, ungerecht bereichert. Wie wir aber schon sahen, hat er die Versicherungssumme bzw. Pension nicht unentgeltlich, sondern als Gegenleistung für seine Prämien oder Dienstleistungen erhalten.

Weiterhin läßt sich für das Gebiet der Schadensversicherung entgegenhalten, daß in dem Fall, in dem der Geschädigte schon Ersatz von dem Schädiger erhalten hat, der Versicherer nicht mehr zu leisten braucht bzw. die schon bezahlte Versicherungssumme als ungerechtfertigte Bereicherung gemäß § 812 BGB. zurückfordern kann.

Außerdem wird eine Bereicherung durch eine Reihe gesetzlicher Vorschriften vermieden. So schon durch § 255 BGB.: „Wer für den Verlust einer Sache oder eines Rechtes Schadensersatz zu leisten hat, ist zum Ersatze nur gegen Abtretung der Ansprüche verpflichtet, die dem Ersatzberechtigten auf Grund des Rechtes gegen Dritte zustehen.“ Nach den Motiven [7]) und der h. M. soll diese Regelung eine Bereicherung des Schadensberechtigten vermeiden. In Wirklichkeit aber soll durch die Abtretung der Ansprüche nicht der Schädiger von seiner Ersatzpflicht befreit werden. Der Ersatzberechtigte hat die Ansprüche abzutreten, die ihm auf Grund des Eigentums an der Sache gegen den Dritten zustehen. Nach richtiger Ansicht gehören hierher nicht nur dingliche Eigentumsansprüche, sondern auch rein persönliche Ersatzansprüche aus unerlaubten Handlungen. [8])

Der Versicherer, der dem Versicherten auf dem Gebiet der Schadensversicherung Ersatz leistet (z. B. bei Diebstahl oder Brand), kann dafür die Abtretung der Schadensersatzansprüche des Versicherten gegen den Dieb bzw. Brandstifter verlangen. Dagegen kann aber nicht der Dieb von dem Ersatzberechtigten die Abtretung der Versicherungsansprüche gegen den Versicherer fordern, wenn er Schadensersatz leistet. Denn der Anspruch aus der Versicherung ist kein Anspruch, der dem Versicherten auf Grund des Eigentums an der Sache zusteht. [9]) Eine Bejahung der Abtretung würde ja auch zu einem ganz unglaublichen Ergebnis führen. Trotzdem glaubt Weyl [10]), diese Forderung mit der „ausgleichenden Gerechtigkeit“ begründen zu können, da sonst eine unbillige Bereicherung des Verletzten vorliege. Aber um wieviel mehr unbillig ist es, wenn der Schädiger die Versicherungssumme einstreicht und so von der Haftung für seine schädigende Handlung frei wird!

§ 255 BGB. ist für Versicherungsansprüche nicht mehr von großer Bedeutung, da durch verschiedene Sondervorschriften der Uebergang eingehend für die einzelnen Versicherungszweige geregelt ist. So ist in § 67 VVG. für das gesamte Gebiet der Schadensversicherung der Uebergang der Ersatzansprüche des Versicherten gegen den Schädiger auf den Versicherer angeordnet, soweit dieser dem Versicherten den Schaden ersetzt. Der Uebergang vollzieht sich

---

[7]) Bd. II, S. 24.

[8]) Leonhard, S. 210/211. Oertmann VA., S. 286.

[9]) Oertmann VA., S. 288.

[10]) Vorträge, Bd. 1, S. 328.

also selbständig in dem Augenblick, in dem der Versicherer zahlt. Wenn der Schaden vom Versicherer nicht völlig gedeckt wird, geht der Anspruch des Versicherten gegen den Schadensersatzpflichtigen dem des Versicherers vor. Satz 2: „Der Uebergang kann nicht zum Nachteile des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden." Eine Ausnahme hiervon besteht nur gemäß § 148 VVG. für die Transportversicherung. Der Uebergang ist ausgeschlossen, wenn der ersatzpflichtige Dritte ein in der häuslichen Gemeinschaft des Versicherten lebender Familienangehöriger ist, es sei denn, daß dieser den Schaden vorsätzlich verursacht hat. § 67 VVG. geht weiter als § 255 BGB., da nach § 67 VVG. der Anspruch ipso iure übergeht, während § 255 BGB. nur das Recht auf Abtretung gewährt. Außerdem umfaßt § 67 VVG. auch noch die Haftpflichtversicherung, auf die § 255 BGB. nicht paßt, da in diesem Fall der Versicherte keine Ansprüche auf Grund des Eigentums hat.

Eine entsprechende Regelung wie in § 67 VVG. findet sich für die Seeversicherung in §§ 804, 805 HGB.

Von großer Bedeutung für das umfangreiche Gebiet der Sozialversicherung ist § 1542 RVO.: „Soweit die nach diesem Gesetze Versicherten oder ihre Hinterbliebenen nach anderen gesetzlichen Vorschriften Ersatz eines Schadens beanspruchen können, der ihnen durch Krankheit, Unfall, Invalidität oder durch den Tod des Ernährers erwachsen ist, geht der Anspruch auf die Träger der Versicherung insoweit über, als sie den Entschädigungsberechtigten nach diesem Gesetze Leistungen zu gewähren haben . . . " § 1542 RVO. ist aus den entsprechenden Bestimmungen der einzelnen Sondergesetze entstanden, die durch die RVO. ersetzt worden sind. Er gilt auch nach § 1372 Nr. 20 RVO. für die Sonderanstalten, nach § 105 Abs. 2 und 3 RKnG. für den Reichsknappschaftsverein als Träger der Invaliden-Vers. und der Pens.-Vers., ebenso nach § 1543 a RVO. für die Ersatzkassen der Kranken-Vers.

Die Regelung des § 1542 RVO. unterscheidet sich von der in § 67 VVG. und § 804 HGB. dadurch, daß der Uebergang nicht erst im Augenblick der Leistung des Versicherungsträgers, sondern schon mit der Entstehung der Leistungspflicht des Versicherungsträgers stattfindet. Auch hier entsteht der Anspruch gegen den ersatzpflichtigen Schädiger in der Person des Verletzten, geht aber im selben Augenblick auf den leistungspflichtigen Versicherungsträger über. [11]) Eine ähnliche Regelung findet sich im § 89 AVG.

Endlich ist noch der gesetzliche Uebergang des Anspruchs gegen den Schadensersatzpflichtigen in Art. 1 § 12 des RBeamt. Unf. FG. vom 18. 6. 1901 bestimmt. Soweit dem Verletzten oder dessen Hinterbliebenen Ansprüche gemäß § 1 des RHG. gegen Eisenbahn-Betriebsunternehmer zustehen, gehen diese auf die Betriebsverwaltung, die auf Grund dieses Gesetzes oder anderer reichsgesetzlicher Vorschriften Pensionen, Kosten des Heilverfahrens oder Sterbegelder zu zahlen hat, in Höhe dieser Bezüge über. Nach § 14 des Ges. gilt dasselbe auch für alle Staats- und Kommunalbeamten, soweit sie in

---

[11]) RGE. 60, 200 ff;. 76, 215 ff. (218).

der Unfallfürsorge den Reichsbeamten gleichgestellt sind. (Vgl. z. B. Pr. Beamt. Unf. FG. von 1902.)

Ebenso wie diese gesetzlichen Forderungsübergänge ist auch eine vertragliche Abtretung der Ersatzansprüche möglich. Soweit es sich aber um Ansprüche handelt, die dem Verletzten gemäß § 843 BGB. zustehen, sind sie nur insoweit abtretbar, als sie der Pfändung unterliegen, §§ 400 BGB., 850 Abs. III ZPO., d. h. nur nach Maßgabe der Verordnung über Lohnpfändung. Ansprüche der Hinterbliebenen auf Grund von § 844 BGB. sind überhaupt nicht abtretbar, da sie nach § 850 Abs. I Z. 2 ZPO. der Pfändung nicht unterworfen sind.

Trifft dies auch für den gesetzlichen Forderungsübergang des § 1542 RVO. zu? Nach § 412 BGB. finden die Vorschriften des § 400 BGB. für Forderungsübertragungen kraft Gesetzes Anwendung. Bei strenger Handhabung dieser Vorschriften könnte also nach §§ 400, 412 BGB., 850 Abs. I Z. 2 ZPO. in diesen Fällen der Anspruch der Hinterbliebenen gar nicht auf die Versicherungsträger übergehen. Diese Regelung halte ich für richtig.

Demgegenüber hat das RG. aus Billigkeitsgründen den Uebergang der Ansprüche aus § 12 RBeamt. Unf. FG. bejaht: „Es soll dem Unterhaltsberechtigten, der durch den Tod des Unterhaltspflichtigen sein Recht auf den Unterhalt verloren hat, die ihm als Schadenserſatz zukommende Rente gesichert sein. Soweit aber der Berechtigte diesen Ersatz auf Grund der Vorschriften des Unfallfürsorgegesetzes erhält, würden die Bestimmungen der §§ 400 BGB., 850 ZPO. dahin führen, daß er für dieselben wirtschaftlichen Nachteile von zwei Seiten entschädigt wird. Hierdurch rechtfertigt es sich sachlich, daß seine Ansprüche insoweit kraft Gesetzes auf die Betriebsverwaltung übergehen. In diesem Umfang wird mithin der Grundsatz der Unübertragbarkeit durchbrochen . . . .“ [12])

Daß hierfür kein Grund vorliegt, geht schon daraus hervor, daß in der RVO. die Vorschriften der §§ 400, 412 BGB., 850 Abs. I Z. 2 ZPO. nicht ausdrücklich aufgehoben worden sind. Sie müssen daher auch beachtet werden. Man hat diesen Uebergang bejaht, damit die Verletzten nicht doppelt entschädigt würden. In gleicher Weise würde aber im Falle des Forderungsüberganges der Versicherungsträger doppelt entschädigt, da er einmal die Versicherungsbeiträge und zum anderen auch noch den Ersatzanspruch gegen den Ersatzpflichtigen bekommt. Dann ist es doch noch gerechter, daß dem Verletzten der Vorteil zugute kommen soll. Der Uebergang der Ansprüche findet also nicht statt, soweit ihm die Vorschriften der §§ 400 BGB., 850 ZPO. entgegenstehen.

Zusammenfassend läßt sich also sagen, daß in sehr vielen Fällen die Ersatzansprüche auf den Versicherer übergehen, der Geschädigte also nicht zweimal seinen Schaden ersetzt bekommt. Zwar sind die Vorschriften der §§ 67 VVG. und 804 HGB. nicht zwingender Natur, aber schon in langer Uebung in alle allgemeinen Versicherungsbedingungen, die den Versicherungsverträgen zugrunde liegen, eingegangen.

---

[12]) RGE. 89, 233 ff (236). So auch RG. 72, 430 ff. (433).

Die Einwendungen der Anhänger der Anrechnung sind damit widerlegt. Allerdings läßt es sich in einzelnen Fällen nicht vermeiden, daß der Verletzte oder die Hinterbliebenen nach dem schädigenden Ereignis mehr haben, als sie ohne dasselbe haben würden. Das ist aber eher zu billigen, als wenn darum der Ersatzpflichtige von seiner Pflicht befreit würde. Außerdem trifft dieses bei vertraglichen Versicherungen genau so zu wie für die Fälle, in denen die Verletzten gesetzliche Ansprüche auf Pensionen oder aus der Sozialversicherung haben. Es liegt kein zwingender Grund vor, diese Fälle verschieden zu behandeln. Eine allgemeine Verneinung der Anrechnung ist daher geboten.

§ 9.

Ausnahmsweise Anrechnung auf Grund gesetzlicher Sonderregelung.

Von dieser allgemeinen einheitlichen Nichtanrechnung gibt es in einigen Fällen Ausnahmen, die durch das Gesetz besonders hervorgehoben sind. Die Anrechnung gemäß § 4 RHG. habe ich schon oben in § 3 erwähnt. Hiernach muß sich der Geschädigte die Versicherungssumme einer Versicherungsanstalt, Knappschafts-, Unterstützungs-, Kranken- oder ähnlichen Kasse auf seinen Ersatzanspruch gegen den Betriebsunternehmer anrechnen lassen, wenn dieser sich mit mindestens einem Drittel der Gesamtleistung an der Unfallversicherung beteiligt hat.

Daß § 4 eine analoger Ausdehnung unfähige lex specialis darstellt, habe ich schon früher ausgeführt. Die Tatsache, daß die Anrechnung in diesem Gesetz ausdrücklich vorgeschrieben ist, läßt den Umkehrschluß zu, daß in allen anderen Fällen, in denen die besonderen Voraussetzungen des § 4 nicht vorliegen, eine Anrechnung von Versicherungssummen aller Art nicht zu erfolgen hat. [1])

Der Sinn dieser Bestimmung ist folgender: Würde der Versicherungsbetrag nicht angerechnet werden, so würde der Betriebsunternehmer mehr als den vollen Schaden zu ersetzen haben. Er müßte die Schadensersatzsumme zahlen und hätte doch außerdem noch mindestens ein Drittel der Beiträge zur Unfallversicherung beigesteuert. Andererseits dürfte bei strenger Durchführung des Gesichtspunktes, daß sich der Verletzte die Versicherungssumme bis zu Zweidrittel selbst verdient hat, eine Anrechnung nur im Verhältnis zur Prämienmitleistung des Betriebsunternehmers erfolgen. Davon ist aus volkswirtschaftlichen und sozialpolitischen Gründen abgesehen worden, damit hierdurch die Betriebsunternehmer zur Einrichtung gemeinschaftlicher Unterstützungskassen angeregt würden, die dann doch auch wieder den Arbeitnehmern zugute kommen. [2])

Ein weiterer Fall der Anrechnung findet sich im § 10 RBeamt. Unf. FG. Hiernach steht dem Verletzten ein Schadensersatzanspruch gegen die Betriebsverwaltung, in deren Dienst er verunglückt ist, überhaupt nicht und gegen deren

---

[1]) So auch Oertmann, VA., S. 140, aber nicht für Pensionen (S. 143). Walsmann, a. a. O., S. 102.

[2]) ROHGE. 22, 259 ff (261).

Betriebsleiter, Bevollmächtigte oder Repräsentanten, Betriebs- oder Arbeiteraufseher nur dann zu, wenn durch strafgerichtliches Urteil festgestellt ist, daß der Unfall durch einen von diesen vorsätzlich herbeigeführt worden ist.

Trotz dieser weitgehenden Beschränkung der Ansprüche ermäßigt sich dieser Anspruch noch nach § 10 Abs. II RBUFG. um denjenigen Betrag, „welcher dem Berechtigten nach dem gegenwärtigen Gesetz zusteht.“ Der Beamte steht sich also in diesem Fall bedeutend schlechter, als wenn er von einem anderen Dritten beschädigt worden wäre und sich nach dem Ergebnis dieser Arbeit die fällige Pension nicht anrechnen lassen brauchte. Das erklärt sich eben daraus, daß der Beamte zu der Unfallpension keinerlei Beiträge, auch nicht in Form von Gehaltsabzügen oder Dienstleistungen, geleistet hat. Sie stellt daher keine Gegenleistung im rechtlichen Sinne dar und muß daher angerechnet werden. Durch Umkehrschluß läßt sich diese Sonderregelung ebenso wie § 4 RHG. für die Verneinung der Anrechnung von Pensionen im allgemeinen verwerten.

Dieselbe Regelung findet sich wieder auf dem Gebiet der Sozialversicherung. Auch hier muß sich der Verletzte auf seine Ansprüche gegen den Betriebsunternehmer oder dessen Angestellte die Entschädigung aus der Unfallversicherung anrechnen lassen (§§ 898 ff RVO. für die Gewerbe-Unfallvers.; § 1042 RVO. für die Landw. Unfallvers.; § 1219 für die See-Unfallvers.).

Diese gesetzlichen Vorschriften über Anrechnung von Pensionen und anderen Versicherungsbeträgen sind nur als Sonderregelung für bestimmte Ausnahmefälle zu werten. Unbeschadet dieser Sonderfälle bleibt es aber im allgemeinen bei der einheitlichen Nichtanrechnung von vertraglichen Versicherungen, Pensionen und Leistungen aus der Sozialversicherung.

Lebenslauf.

Am 5. 8. 1906 bin ich als Sohn des Kaufmanns Georg Keller und seiner Ehefrau Marie, geb. Lohrey, zu Witten geboren. Ich besuchte 4 Jahre die Volksschule, 9 Jahre das Realgymnasium und bestand Ostern 1925 am Realgymnasium Witten die Reifeprüfung. Nach zweijähriger Banklehrzeit studierte ich vom S. S. 1927 ab Rechtswissenschaft an den Universitäten Marburg, München und Münster und legte am 1. April 1931 vor der juristischen Prüfungskommission am Oberlandesgericht in Hamm die erste juristische Staatsprüfung ab. Seit dem 27. April 1931 befinde ich mich als Gerichtsreferendar im Vorbereitungsdienst, zur Zeit am Landgericht Bochum.